

Die Reiseversicherung der HanseMerkur:

Young Travel – für Auslandsaufenthalte bis zu 5 Jahren.

Outgoing



Hand in Hand ist ...

HanseMerkur



Inhaltsverzeichnis

Reiseschutz	4
Leistungen und Prämien	
Reise-Krankenversicherung	6
Produktinformationsblatt – Reise-Krankenversicherung	7
Reise-Sachversicherungen	10
Produktinformationsblatt – Reise-Sachversicherungen	12
So einfach können Sie sich versichern	22
Antrag	23
Wichtige Hinweise	24
Wichtige Hinweise im Schadenfall	26
Verbraucherinformation	28
Versicherungsbedingungen	30

Contents

<i>Travel insurance cover</i>	5
<i>Benefits and premiums</i>	
<i>Travel health insurance</i>	8
<i>Insurance product information document – travel health insurance</i>	9
<i>Non-health insurance</i>	16
<i>Insurance product information document – non-health insurance</i>	18
<i>Data entry instructions</i>	22
<i>Important notes</i>	25
<i>Important notes in the event of claims</i>	27
<i>Consumer information</i>	29
<i>Insurance terms and conditions</i>	30

Reiseschutz

FÜR JUNGE LEUTE, DIE INS AUSLAND GEHEN

Die HanseMercur ist ein traditionsreicher Versicherer, für den der Mensch im Mittelpunkt steht und der seinen Kunden innovative Versicherungsprodukte sowie exzellenten Service bietet. Die HanseMercur steht für Menschen ein – ein Grundsatz, der sich sowohl in den Produkten als auch im Kundenservice widerspiegelt.

Damit es ein gelungener Aufenthalt wird!

Egal, ob die Schul-/Studienzeit oder die Au-Pair-Tätigkeit im Ausland verbracht wird, der Erfolg des Aufenthaltes hängt auch von der richtigen Wahl des Versicherungsschutzes ab.

Da die Bedürfnisse von jungen Leuten unterschiedlich sind, bieten wir die notwendigen Versicherungen in 2 verschiedenen Varianten an.

Wichtige Vorteile:

- Zusätzlich zur Reise-Krankenversicherung sind auch eine Reise-Unfall- und Reise-Haftpflichtversicherung abschließbar.
- Medizinisch sinnvoller Krankentransport
- Übernahme der Hin- und Rückreisekosten (einfache Klasse) eines Angehörigen bei einem stationären Aufenthalt (mind. 14 Tage) der versicherten Person
- Übernahme der Kosten für eine Begleitperson bei Krankentransport
- Nachleistung bis zur Wiederherstellung der Transportfähigkeit
- 2 verschiedene Tarifvarianten zur Auswahl
- Kein Selbstbehalt

Auf den folgenden Seiten finden Sie alle notwendigen Informationen zum Umfang des Versicherungsschutzes.

Das Team der HanseMercur garantiert Ihnen eine schnelle und qualifizierte Bearbeitung. Für Rückfragen steht Ihnen unsere Hotline unter der Rufnummer 040 4119-3000 gerne zur Verfügung.

Die HanseMercur wünscht einen schönen Aufenthalt.

Travel insurance cover

FOR YOUNG PEOPLE

HanseMerkur is a traditional insurer focusing on people and offering its clients innovative insurance products and excellent service. HanseMerkur stands up for people – a principle that is reflected in its products as well as in its customer service.

Making your stay successful!

Regardless of whether it is time in schooling/college and university or au pair work being spent abroad, the success of the stay also depends on the right choice of insurance coverage.

As the individual needs of young people are different, we offer the necessary insurance in two different variants.

Some important advantages:

- Travel accident and travel third-party liability insurance policies can be taken out in addition to the travel health insurance
- Repatriation of patient where medically expedient
- Assumption of the outward and return costs (economy class) of a policyholder's family member in the case of inpatient treatment (at least 14 days)
- Assumption of costs for an accompanying person in the case of repatriation in the case of illness
- Subsequent benefits until capability of being transported is restored
- Two different rate variants can be selected from
- No excess

On the following pages you will find all necessary information regarding the scope of your insurance cover.

The HanseMerkur team guarantees quick and professional handling of your case. If you have any questions please call our hotline at +49 40 4119-3000.

HanseMerkur wishes you a pleasant stay.

Leistungen und Prämien

REISE-KRANKENVERSICHERUNG

**Kein
Selbstbehalt**

REISE-KRANKENVERSICHERUNG TARIF VB-KV 2013 (YT-OUT)	TARIF BASIS	TARIF PREMIUM
Ambulante Heilbehandlungen	100 %	100 %
Schmerzstillende Zahnbehandlung pro Versicherungsjahr	250,- EUR	100 %
Medikamente und Verbandmittel	100 %	100 %
Strahlen-, Licht- und sonstige physikalische Behandlungen	100 %	100 %
Massagen, Packungen, Inhalationen, Krankengymnastik	-	100 %
Verordnete Hilfsmittel	100 %	100 %
Röntgendiagnostik	100 %	100 %
Operationen	100 %	100 %
Stationäre Heilbehandlungen	100 %	100 %
Medizinisch notwendige Rehabilitationsmaßnahmen	100 %	100 %
Vorsorgeuntersuchungen (nach 6 Monaten Wartezeit) pro Versicherungsjahr	-	200,- EUR
Ambulante psychoanalytische Behandlung (bis zu 5 Sitzungen pro Versicherungsjahr)	-	1.000,- EUR
Zahnersatz zu 50 % (nach 6 Monaten Wartezeit)	-	2.000,- EUR
Unfallbedingter Zahnersatz	500,- EUR	2.000,- EUR
Schwangerschaftsvorsorge-Untersuchung und Entbindung:		
Medizinisch notwendige Schwangerschaftsbehandlungen und Frühgeburten	100 %	100 %
Schwangerschaftsuntersuchungen pro Versicherungsjahr	250,- EUR	100 %
Entbindungen inkl. Untersuchungs- und Behandlungskosten durch Hebammen nach einer Wartezeit von 8 Monaten	100 %	100 %
Krankentransporte zur stationären Behandlung	100 %	100 %
Medizinisch sinnvoller Krankenrücktransport	100 %	100 %
Kosten für eine Begleitperson bei Krankenrücktransport	100 %	100 %
Überführungskosten	10.000,- EUR	100 %
Bestattungskosten im Ausland	10.000,- EUR	100 %
Nachhaftung im Ausland	100 %	100 %
Arzneimittelversand	-	100 %
Krankenbesuch - Mindestdauer KH-Aufenthalt länger als 14 Tage	-	1.000,- EUR
Informationen über Ärzte vor Ort	100 %	100 %
Informationsübermittlung zwischen Ärzten	100 %	100 %
Telefonkosten bei Kontaktaufnahme mit der Notrufzentrale	-	25,- EUR
Aufwandsentschädigung:		
bei stationärer Behandlung max. 14 Tage, pro Tag	25,- EUR	75,- EUR
bei ambulanter Behandlung einmalig	15,- EUR	25,- EUR
Ersatzweise Krankenhaustagegeld max. 30 Tage, pro Tag	25,- EUR	75,- EUR
Behandlungskosten im Heimatland (max. 6 Wochen)	100 %	100 %

TAGESPRÄMIEN REISE-KRANKENVERSICHERUNG								
bis zum 35.* Geburtstag	BASIS				PREMIUM			
	Reise-Krankenversicherung ohne USA/CAN		Reise-Krankenversicherung inkl. USA/CAN		Reise-Krankenversicherung ohne USA/CAN		Reise-Krankenversicherung inkl. USA/CAN	
	pro Person in EUR	Code	pro Person in EUR	Code	pro Person in EUR	Code	pro Person in EUR	Code
bis 12. Monat	1,05	51325	1,79	51327	1,39	51329	1,95	51331
Mindestprämie	15,00	-	20,00	-	25,00	-	30,00	-
13.-60. Monat	1,59	51326	2,49	51328	1,95	51330	2,69	51332

* Die Versicherung kann bis zum 35. Geburtstag abgeschlossen werden.

Die Reise-Krankenversicherung ist gemäß § 4 Nr. 5 VersStG steuerfrei.

Maßgeblich für den Umfang des Versicherungsschutzes sind die Inhalte der Versicherungsbedingungen VB-KV 2013 (YT-Out) und des Versicherungsscheines. Bitte beachten Sie auch die Leistungseinschränkungen in III.3. der VB-KV 2013 (YT-Out).

Sie erhalten in diesem Informationsblatt einen kurzen Überblick über Ihren Versicherungsschutz. Diese Informationen sind nicht abschließend. Einzelheiten zu Ihrem Versicherungsvertrag erhalten Sie von uns mit den Versicherungsbedingungen und dem Versicherungsschein. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Reise-Krankenversicherung an. Mit dieser erhalten Sie Versicherungsschutz und Serviceleistungen auf Reisen.



Was ist versichert?

Wir erbringen Serviceleistungen insbesondere bei:

- ✓ Ambulante und stationäre Behandlungskosten
- ✓ Zahnbehandlung einschl. Zahnfüllungen und unfallbedingter provisorischer Zahnersatz
- ✓ Medikamente, Verbandmittel, Heilmittel oder Hilfsmittel



Was ist nicht versichert?

- ✗ Behandlungen von denen feststand, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Reise stattfinden mussten.
- ✗ Kur- und Sanatoriumsbehandlungen sowie Rehabilitationsmaßnahmen



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Wir können die Leistungen auf einen angemessenen Betrag herabsetzen, wenn die Heilbehandlung das medizinisch notwendige Maß übersteigt oder die Kosten der Heilbehandlung das örtliche Maß übersteigen



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz besteht für Reisen im vertraglich vereinbarten Geltungsbereich.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Bei Abschluss der Versicherung müssen Sie alle Fragen wahrheitsgemäß beantworten.
- Wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist, ergeben sich für Sie einige Verpflichtungen, denen Sie nachkommen müssen. Unter anderem müssen Sie uns unverzüglich informieren, wenn eine stationäre Behandlung erforderlich wird.



Wann und wie zahle ich?

Die Prämie ist sofort bei Vertragsabschluss fällig. Sie zahlen gemäß Ihrer bei Vertragsabschluss gewählten Zahlungsart. Ob und wann Sie weitere Prämien zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Versicherungsschutz beginnt mit dem Reiseantritt. Eine Reise gilt mit dem Grenzübertritt ins Ausland als angetreten. Der Versicherungsschutz endet mit Beendigung der Reise mit dem Grenzübertritt ins Heimatland.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Ihr Vertrag endet mit der Beendigung Ihrer Reise, spätestens zum vereinbarten Versicherungsende. Ein besonderes Kündigungsrecht ist nicht vorgesehen.

Benefits and premiums

TRAVEL HEALTH INSURANCE

TRAVEL HEALTH INSURANCE RATE VB-KV 2013 (YT-OUT)	BASIS RATE	PREMIUM RATE
Outpatient treatment	100%	100%
Dental treatment for pain relief per insurance year	EUR 250	100%
Medication and dressings	100%	100%
Radiation, light and other physical therapies	100%	100%
Massages, compresses, inhalations and physiotherapy	-	100%
Prescribed aids	100%	100%
Diagnostic radiology	100%	100%
Operations	100%	100%
Inpatient treatment	100%	100%
Medically necessary rehabilitation measures	100%	100%
Preventive check-ups (after 6-month qualifying period), per insurance year	-	EUR 200
Outpatient psychoanalytical treatment (up to 5 sessions per insurance year)	-	1,000.00 EUR
Dental prostheses required as a result of an accident	EUR 500	EUR 2,000
Dental prostheses (50%) (after 6-month qualifying period)	-	EUR 2,000
Medically necessary pregnancy treatment and early births	100%	100%
Pregnancy checkups per insurance year	EUR 250	100%
Births incl. check-up and costs of treatment by midwives after a qualifying period of 8 months	100%	100%
Transport of a sick person for inpatient treatment	100%	100%
Transport of a sick person back to the original location, if this makes medical sense	100%	100%
Costs for companion upon repatriation of a sick person	100%	100%
Transfer/funeral expenses	EUR 10,000	100%
Hospital visit for a hospital stay of more than 14 days	-	EUR 1,000
Subsequent liability abroad	100%	100%
Dispatch of medication	-	100%
Information regarding local physicians	100%	100%
Transfer of information between physicians	100%	100%
Phone costs on contacting the emergency centre	--	EUR 25
Compensation for expenses:		
for inpatient treatment, up to 14 days, per day	EUR 25	EUR 75
for outpatient treatment, once	EUR 15	EUR 25
Alternatively hospital daily benefits, up to 30 days, per day	EUR 25	EUR 75
Treatment costs in home country	100%	100%

DAILY TRAVEL HEALTH INSURANCE RATE VB-KV 2013 (YT-IN)								
up to the 35th* birthday	BASIS				PREMIUM			
	Travel health insurance excluding USA/CAN		Travel health insurance including USA/CAN		Travel health insurance excluding USA/CAN		Travel health insurance including USA/CAN	
	per person	Code	per person	Code	per person	Code	per person	Code
up to 12th month	1.05	51325	1.79	51327	1.39	51329	1.95	51331
Minimum premium	15.00	-	20.00	-	25.00	-	30.00	-
from 13th month to 60th month	1.59	51326	2.49	51328	1.95	51330	2.69	51332

* The insurance policy may be taken out before the policyholder's 35th birthday.

The subject matter of the insurance terms and conditions VB-KV 2013 (YT-Out) and of the insurance policy is authoritative for the scope of the insurance cover. Please also note the benefit restrictions in III. 3. of VB-KV 2013 (YT-Out).

Health insurance

Information sheet on insurance products

HanseMerkur Reiseversicherung AG
Germany HRB Hamburg 19768

This information sheet gives you a brief overview of your insurance cover. This information is not exhaustive. Details on your insurance contract can be found in the insurance terms and conditions, and policy we provide you with. To make sure that you are fully informed, please read through all documents.

What type of insurance is it?

We are offering you travel health insurance. This provides you with insurance cover and services when travelling.



What is insured?

- ✓ Out-patient and in-patient treatment costs
- ✓ Dental treatment including fillings and accident-related temporary dental prostheses
- ✓ Medication, dressings, therapeutic products and aids



What is not insured?

- ✗ Treatment whereby it was clear that such treatment would be necessary if the trip was undertaken as planned.
- ✗ Health spa and sanatorium treatment, as well as rehabilitation measures.



Are there limitations to the coverage?

- ! We can reduce the benefits to a reasonable level if the medical treatment exceeds the medically necessary level or if the expenses for medical treatment exceed those generally charged for similar medical care in the local area.



Where am I insured?

- ✓ The insurance cover is valid for travel within the area covered by the policy.



What obligations do I have?

- When you take out the insurance, you must answer all questions truthfully and fully.
- If an insured event occurs, there are some obligations you need to fulfil. Amongst other things, you must inform us immediately if in-patient care becomes necessary.



When and how do I pay?

The premium is payable immediately upon conclusion of the contract. You pay via the payment method you selected when you concluded the insurance contract. Whether and how you pay further premiums is detailed in the insurance policy.



When does cover start and when does it end?

Your insurance cover will commence when your journey begins. A journey is deemed as having begun upon crossing the border into the foreign country. The insurance cover ends at the end of the insured trip, upon crossing the border back to the country of origin.



How do I cancel the contract?

Your contract ends with the end of your journey, at the latest on the agreed date of insurance expiry. There is no special right to cancellation.

Leistungen und Prämien

REISE-SACHVERSICHERUNGEN

NOTFALL- UND REISE-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG TARIF VB-RS 2013 (YT-OUT)	TARIF KOMPAKT	TARIF KOMFORT
Notfallversicherung		
Kostenübernahmeerklärung (Darlehen) gegenüber Krankenhäusern	10.000,- EUR	15.000,- EUR
Krankentransport	1.000,- EUR	2.500,- EUR
Rücktransport von Gepäck	-	100 %
Rückreisekosten ins Heimatland bei Erkrankung von Familienangehörigen	-	1.000,- EUR
Bei Reiseabbruch oder verspäteter Rückreise (Darlehen für Mehrkosten):		
aufgrund von Erkrankung, Unfall oder Tod	100 %	100 %
aufgrund von Entführung	10.000,- EUR	15.000,- EUR
Reiseruf	100 %	100 %
Bei Strafverfolgung:		
Hilfe bei Haft und Haftandrohung (Darlehen)	1.000,- EUR	2.500,- EUR
Darlehen für Strafkautions	10.000,- EUR	15.000,- EUR
Verlust von Reisezahlungsmitteln (Darlehen)	1.000,- EUR	2.500,- EUR
Hilfe bei Verlust von Kreditkarten und EC- bzw. Maestro-Karten	100 %	100 %
Verlust von Reisedokumenten	100 %	100 %
Hilfe bei Umbuchungen/Verspätungen	100 %	100 %
Reise-Haftpflichtversicherung		
Haftpflichtgefahren des täglichen Lebens	1 Mio. EUR	2,5 Mio. EUR
Haftpflichtansprüche aufgrund von Mietsachschäden, je Versicherungsfall	10.000,- EUR	25.000,- EUR
Schlüsselverlust	-	250,- EUR
Schäden im Haushalt der Gastfamilie	2.500,- EUR	2.500,- EUR

Die Tarife KOMPAKT und KOMFORT der Reise-Unfall, Reise-Haftpflicht, Notfall- und Reisegepäck-Versicherung können mit den Tarifen der Reise-Krankenversicherung kombiniert werden.

Maßgeblich für den Umfang des Versicherungsschutzes sind die Inhalte der Versicherungsbedingungen VB-RS 2013 (YT-Out) und des Versicherungsscheines. Bitte beachten Sie auch die Leistungseinschränkungen der VB-RS 2013 (YT-Out).

REISE-UNFALL- UND REISEGEPÄCK-VERSICHERUNG TARIF VB-RS 2013 (YT-OUT)	TARIF KOMPAKT	TARIF KOMFORT
Reise-Unfallversicherung		
Versicherungssumme im Invaliditätsfall	20.000,- EUR	40.000,- EUR
Progression bei mehr als 25 % Invalidität	350 %	350 %
Versicherungssumme im Todesfall ¹⁾	10.000,- EUR	20.000,- EUR
für Bergungskosten	-	5.000,- EUR
für kosmetische Operationen	-	5.000,- EUR
¹⁾ Bei Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.	5.000,- EUR	10.000,- EUR
Reisegepäck-Versicherung - max. Versicherungssumme 2.000,- EUR, außer:		
Pelze, Schmucksachen, Gegenstände aus Edelmetall, Foto- und Filmapparate	-	1.000,- EUR
EDV-Geräte sowie elektronische Kommunikations- und Unterhaltungsgeräte mit Zubehör	-	250,- EUR
Golf- und Taucherausrüstungen, Fahrräder, jeweils mit Zubehör	-	500,- EUR
Wellenbretter, Segelsurfergeräte, jeweils mit Zubehör	-	500,- EUR
Musikinstrumente mit Zubehör (sofern zu privaten Zwecken mitgeführt)	-	250,- EUR
Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräte	-	250,- EUR
Ersatzkäufe bei Lieferfristüberschreitungen	-	500,- EUR
Für Filme, Bild-, Ton- und Datenträger erstatten wir den Materialwert.		
Für Personalausweise, Reisepässe, Kraftfahrzeugpapiere und sonstige Ausweispapiere erstatten wir die amtlichen Gebühren.		

TAGESPRÄMIEN REISE-UNFALL- UND REISEGEPÄCK-VERSICHERUNG				
	KOMPAKT		KOMFORT	
	Reise-Haftpflicht, -Unfall, Notfall-Versicherung		KOMPAKT + Reisegepäck-Versicherung	
	bis zum 35. Geburtstag		bis zum 35. Geburtstag	
	pro Person in EUR	Code	pro Person in EUR	Code
	0,24	51333	0,59	51334
Mindestprämie	4,00	-	10,00	-

* Die Versicherung kann bis zum 35. Geburtstag abgeschlossen werden.

Die Tarife KOMPAKT und KOMFORT der Reise-Unfall, Reise-Haftpflicht, Notfall- und Reisegepäck-Versicherung können mit den Tarifen der Reise-Krankenversicherung kombiniert werden.

Maßgeblich für den Umfang des Versicherungsschutzes sind die Inhalte der Versicherungsbedingungen VB-RS 2013 (YT-Out) und des Versicherungsscheines. Bitte beachten Sie auch die Leistungseinschränkungen der VB-RS 2013 (YT-Out).

Sie erhalten in diesem Informationsblatt einen kurzen Überblick über Ihren Versicherungsschutz. Diese Informationen sind nicht abschließend. Einzelheiten zu Ihrem Versicherungsvertrag erhalten Sie von uns mit den Versicherungsbedingungen und dem Versicherungsschein. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Reiseversicherung an. Mit dieser erhalten Sie Versicherungsschutz und Serviceleistungen auf Reisen.



Was ist versichert?

Reise-Haftpflichtversicherung

Von Ihnen verursachte Schäden

- ✓ als Teilnehmer im Straßenverkehr als Fußgänger oder Radfahrer
- ✓ bei der Ausübung von Sport
- ✓ als Bewohner einer gemieteten Ferienwohnung oder eines Ferienhauses

Reise-Unfallversicherung

- ✓ Invaliditätsleistung bei dauerhafter Beeinträchtigung
- ✓ Todesfalleistung, wenn der Tod unfallbedingt innerhalb eines Jahres eintritt

Notfallversicherung

- ✓ Organisation Ihrer Rückreise bei Krankheit oder Unfall
- ✓ Beschaffung eines Anwalts und Dolmetschers bei Strafverfolgung
- ✓ Bei Verlust von Zahlungsmitteln und Dokumenten: Bargelddarlehen, Kartensperrung, Ersatzbeschaffung

Reisegepäck-Versicherung

- ✓ Abhandenkommen oder Beschädigung des Reisegepäcks
 - ✓ durch eine Straftat eines Dritten
 - ✓ durch einen Unfall des Transportmittels
 - ✓ durch Feuer oder Elementarereignisse
 - ✓ während es sich im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens oder einer Gepäckaufbewahrung befand

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Versicherungssumme vereinbaren wir mit Ihnen individuell. Die Summen können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Einige Fälle schließen wir vom Versicherungsschutz aus z.B. Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse oder durch arglistige Täuschung oder Vorsatz herbeigeführte Schäden.

Reise-Haftpflichtversicherung

- ✗ Führen von Kraftfahrzeugen
- ✗ Halten von Hunden und Pferden
- ✗ Gebrauch von Waffen aller Art

Reise-Unfallversicherung

- ✗ Krankheiten (z.B. Diabetes, Gelenksarthrose, Schlaganfall)
- ✗ Kosten für ärztliche Heilbehandlung
- ✗ Sachschäden (z.B. Brille, Kleidung)

Notfallversicherung

- ✗ Es besteht kein umfassender Krankenversicherungs- und Unfallversicherungsschutz
- ✗ Einige unserer Geldleistungen erfolgen nur als Darlehen. Das bedeutet, dass Sie uns den Betrag innerhalb eines Monats zurückerstatten müssen.

Reisegepäck-Versicherung

- ✗ Für bestimmte Sachen (z.B. Schmuck) wird nur ein prozentualer Anteil der Versicherungssumme gezahlt.
- ✗ Schmucksachen/Kostbarkeiten müssen sicher verwahrt werden
- ✗ Diebstähle aus Kraftfahrzeugen sind nur zwischen 6:00 und 22:00 Uhr versichert



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Schäden aufgrund der Verwirklichung politischer Gefahren sowie Pandemien.
- ! Schäden aufgrund von Ereignissen, mit denen zur Zeit der Buchung zu rechnen war
- ! Krankheit die den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf einen Terrorakt, innere Unruhen, Kriegereignisse, ein Flugunglück oder eine Naturkatastrophe oder aufgrund der Befürchtung von Terrorakten, inneren Unruhen, Kriegsereignissen oder Naturkatastrophen aufgetreten ist.



Wo bin ich versichert?



Der Versicherungsschutz besteht für Reisen im vertraglich vereinbarten Geltungsbereich



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Bei Abschluss der Versicherung müssen Sie alle Fragen wahrheitsgemäß beantworten.
- Wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist, ergeben sich für Sie einige Verpflichtungen, denen Sie nachkommen müssen. Unter anderem müssen Sie den Schaden so gering wie möglich halten. Dazu gehört unter anderem, dass Sie
 - uns in der Reise-Haftpflichtversicherung unverzüglich informieren, wenn ein Schadenfall eingetreten ist.
 - in der Reise-Unfallversicherung im Schadenfall sofort einen Arzt aufsuchen.



Wann und wie zahle ich?

Die Prämie ist sofort bei Vertragsabschluss fällig. Sie zahlen gemäß Ihrer bei Vertragsabschluss gewählten Zahlungsart. Ob und wann Sie weitere Prämien zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt mit Antritt der versicherten Reise und endet zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens mit Beendigung der Reise.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Ihr Vertrag endet mit der Beendigung Ihrer Reise, spätestens zum vereinbarten Versicherungsende. Ein besonderes Kündigungsrecht ist nicht vorgesehen.

Sie erhalten in diesem Informationsblatt einen kurzen Überblick über Ihren Versicherungsschutz. Diese Informationen sind nicht abschließend. Einzelheiten zu Ihrem Versicherungsvertrag erhalten Sie von uns mit den Versicherungsbedingungen und dem Versicherungsschein. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Reiseversicherung an. Mit dieser erhalten Sie Versicherungsschutz und Serviceleistungen auf Reisen.



Was ist versichert?

Reise-Haftpflichtversicherung

Von Ihnen verursachte Schäden

- ✓ als Teilnehmer im Straßenverkehr als Fußgänger oder Radfahrer
- ✓ bei der Ausübung von Sport
- ✓ als Bewohner einer gemieteten Ferienwohnung oder eines Ferienhauses

Reise-Unfallversicherung

- ✓ Invaliditätsleistung bei dauerhafter Beeinträchtigung
- ✓ Todesfalleistung, wenn der Tod unfallbedingt innerhalb eines Jahres eintritt

Notfallversicherung

- ✓ Organisation Ihrer Rückreise bei Krankheit oder Unfall
- ✓ Beschaffung eines Anwalts und Dolmetschers bei Strafverfolgung
- ✓ Bei Verlust von Zahlungsmitteln und Dokumenten: Bargelddarlehen, Kartensperrung, Ersatzbeschaffung

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Versicherungssumme vereinbaren wir mit Ihnen individuell. Die Summen können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Einige Fälle schließen wir vom Versicherungsschutz aus z.B. Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse oder durch arglistige Täuschung oder Vorsatz herbeigeführte Schäden.

Reise-Haftpflichtversicherung

- ✗ Führen von Kraftfahrzeugen
- ✗ Halten von Hunden und Pferden
- ✗ Gebrauch von Waffen aller Art

Reise-Unfallversicherung

- ✗ Krankheiten (z.B. Diabetes, Gelenksarthrose, Schlaganfall)
- ✗ Kosten für ärztliche Heilbehandlung
- ✗ Sachschäden (z.B. Brille, Kleidung)

Notfallversicherung

- ✗ Es besteht kein umfassender Krankenversicherungs- und Unfallversicherungsschutz
- ✗ Einige unserer Geldleistungen erfolgen nur als Darlehen. Das bedeutet, dass Sie uns den Betrag innerhalb eines Monats zurückerstatten müssen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Schäden aufgrund der Verwirklichung politischer Gefahren sowie Pandemien.
- ! Schäden aufgrund von Ereignissen, mit denen zur Zeit der Buchung zu rechnen war
- ! Krankheit die den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf einen Terrorakt, innere Unruhen, Kriegereignisse, ein Flugunglück oder eine Naturkatastrophe oder aufgrund der Befürchtung von Terrorakten, inneren Unruhen, Kriegsereignissen oder Naturkatastrophen aufgetreten ist.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz besteht für Reisen im vertraglich vereinbarten Geltungsbereich



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Bei Abschluss der Versicherung müssen Sie alle Fragen wahrheitsgemäß beantworten.
- Wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist, ergeben sich für Sie einige Verpflichtungen, denen Sie nachkommen müssen. Unter anderem müssen Sie den Schaden so gering wie möglich halten. Dazu gehört unter anderem, dass Sie
 - uns in der Reise-Haftpflichtversicherung unverzüglich informieren, wenn ein Schadenfall eingetreten ist.
 - in der Reise-Unfallversicherung im Schadenfall sofort einen Arzt aufsuchen.



Wann und wie zahle ich?

Die Prämie ist sofort bei Vertragsabschluss fällig. Sie zahlen gemäß Ihrer bei Vertragsabschluss gewählten Zahlungsart. Ob und wann Sie weitere Prämien zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt mit Antritt der versicherten Reise und endet zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens mit Beendigung der Reise.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Ihr Vertrag endet mit der Beendigung Ihrer Reise, spätestens zum vereinbarten Versicherungsende. Ein besonderes Kündigungsrecht ist nicht vorgesehen.

Benefits and premiums

NON-HEALTH INSURANCE

EMERGENCY AND TRAVEL THIRD-PARTY LIABILITY INSURANCE RATE VB-RS 2013 (YT-OUT)	KOMPAKT RATE	KOMFORT RATE
In the event of illness/accident and death		
Declaration of assumption of costs (loans) vis-à-vis hospitals	EUR 10,000	EUR 15,000
Patient transport	EUR 1,000	EUR 2,500
Repatriation of luggage	-	100%
Travel costs home in the case of illness of a family member	-	EUR 1,000
In the case of curtailment of the trip or a delayed return journey (loan for additional costs):		
Illness, accident or death	100%	100%
Kidnapping	EUR 10,000	EUR 15,000
Travel call	100%	100%
In the event of criminal prosecution:		
Assistance in the event of arrest and threat of arrest (loan)	EUR 1,000	EUR 2,500
Loan for bail	EUR 10,000	EUR 15,000
Loss of means of payment and documents:		
Loss of means of paying for the trip	EUR 1,000	EUR 2,500
Help in the case of a loss of credit cards and EC or Maestro cards	100%	100%
Loss of travel documents	100%	100%
Help in the case of changes to the booking/delays	100%	100%
Travel third-party liability insurance		
Third-party liability risks of daily life	EUR 1 million	EUR 2.5 million
Third-party liability claims due to damage to rental property, per insurance case	EUR 10,000	EUR 25,000
Loss of keys	-	EUR 250
Damages in the host family's household	EUR 2,500	EUR 2,500

For English terms and conditions please refer to: www.hmr.de/web/en/service/insurance-conditions.

The KOMPAKT and KOMFORT rates of the travel accident, travel third-party liability, emergency and travel luggage insurance can be combined with the rates of the travel health insurance.

The subject matter of the insurance terms and conditions VB-RS 2013 (YT-Out) and of the insurance policy is authoritative for the scope of the insurance cover. Please also note the benefit restrictions in VB-RS 2013 (YT-Out).

ACCIDENT INSURANCE AND LUGGAGE INSURANCE RATE VB-RS 2013 (YT-OUT)	KOMPAKT RATE	KOMFORT RATE
Travel – accident insurance		
In the event of invalidity	EUR 20,000	EUR 40,000
Progression at more than 25% invalidity	350%	350%
In the event of death ¹⁾	EUR 10,000	EUR 20,000
For recovery costs	-	EUR 5,000
For cosmetic operation costs	-	EUR 5,000
¹⁾ For children up to the age of 18	EUR 5,000	EUR 10,000
Travel luggage insurance		
For each insured event, we pay a maximum up to an insured amount of	-	EUR 2,000
Compensation limits		
For the items specified below, compensation is limited to the following sums:		
Furs, jewellery, items made of precious metals, photography and filming equipment	-	EUR 1,000
IT equipment as well as electronic communication and entertainment equipment with accessories	-	EUR 250
Golf and diving equipment, bicycles, each with accessories	-	EUR 500
Surfboards, windsurfing equipment, each with accessories	-	EUR 500
Musical instruments with accessories (to the extent that they are carried for private reasons)	-	EUR 250
Glasses, contact lenses, hearing aids	-	EUR 250
Replacement purchases if the delivery deadlines are exceeded	-	EUR 500
We provide compensation for the material value of films and image, sound and data carriers		
We provide compensation for the administrative fees for personal IDs, passports, vehicle papers and other IDs		
Daily premium per person*	EUR 0.24	EUR 0.59
Minimum premium per person*	EUR 4	EUR 10

DAILY PREMIUMS FOR NON-HEALTH INSURANCES				
	KOMPAKT		KOMFORT	
	Travel liability, accident and emergency insurance		KOMPAKT + travel luggage insurance	
	up to the 35th birthday		up to the 35th birthday	
	pro person in EUR	Code	per person in EUR	Code
	0.24	51333	0.59	51334
Minimum premium	4.00	-	10.00	-

For English terms and conditions please refer to: www.hmr.de/web/en/service/insurance-conditions.

* The insurance policy may be taken out before the policyholder's 35th birthday.

The KOMPAKT and KOMFORT rates of the travel accident, travel third-party liability, emergency and travel luggage insurance can be combined with the rates of the travel health insurance.

The subject matter of the insurance terms and conditions VB-RS 2013 (YT-Out) and of the insurance policy is authoritative for the scope of the insurance cover. Please also note the benefit restrictions in VB-RS 2013 (YT-Out).

Travel insurance

Information sheet on insurance products

HanseMerkur Reiseversicherung AG
Germany HRB Hamburg 19768

This information sheet gives you a brief overview of your insurance cover. This information is not exhaustive. Details on your insurance contract can be found in the insurance terms and conditions, and policy we provide you with. To make sure that you are fully informed, please read through all documents.

What type of insurance is it?

We are offering you travel insurance. This provides you with insurance cover and services when travelling.



What is insured?

Travel liability insurance

Damage caused by you

- ✓ when on the street as a pedestrian or cyclist
- ✓ while practising a sport
- ✓ as resident of a rented holiday apartment or holiday house

Travel accident insurance

- ✓ Disability payment in the case of permanent disability.
- ✓ Death payment if death related to the accident occurs within one year.

Emergency insurance

- ✓ Organisation of return travel in the case of illness or accident
- ✓ Sourcing of a lawyer and interpreter in the case of criminal prosecution
- ✓ In the case of a loss of money and documents: cash loan, blocking of cards, replacement purchases.

Luggage insurance

- ✓ Loss of or damage to luggage
 - ✓ through a criminal act by a third party
 - ✓ through an accident involving the means of transport
 - ✓ through fire or natural events
 - ✓ while in the custody of a carrier or luggage storage facility

What is the sum insured?

- ✓ We agree the sums insured with you on an individual basis. The sums can be found on your insurance policy.



What is not insured?

- ✗ We exclude a few cases from insurance cover, e.g., damages due to war, civil war or warlike events, or due to willful deception or intent.

Travel liability insurance

- ✗ Driving motor vehicles
- ✗ Keeping dogs and horses
- ✗ Using weapons of any kind

Travel accident insurance

- ✗ Illnesses (e.g. diabetes, arthritis, stroke)
- ✗ Costs of treatment by a doctor
- ✗ Property damage (e.g. glasses, clothing)

Emergency insurance

- ✗ There shall be no comprehensive health and accident insurance protection
- ✗ Some of our money services are only carried out in the form of loans. This means that you need to pay us back the amount within one month..

Luggage insurance

- ✗ For particular items (e.g. jewellery), only a percentage of the insured sum is paid.
- ✗ Jewellery/valuables must be stored securely
- ✗ Thefts from motor vehicles are only insured between 6 a.m. and 10 p.m.



Are there limitations to the coverage?

- ! Damages due to the materialisation of political dangers and pandemics.
- ! Damages due to events that were to be expected at the time the insurance was purchased.
- ! Illness that occurs in certain circumstances as a psychological reaction to a terrorist attack, civil unrest, war events, aviation accidents or natural disasters, or due to fear of a terrorist act, civil unrest, war events or natural disasters.



Where am I insured?



The insurance cover is valid for travel within the area covered by the policy.



What obligations do I have?

- When you take out the insurance, you must answer all questions truthfully.
- If an insured event occurs, there are some obligations you need to fulfil. Amongst other things, you need to keep the claim as small as possible. This includes
 - for travel liability insurance, you informing us as soon as possible that a claim is being made.
 - for travel accident insurance, you seeking out a doctor as soon as possible in the case of a claim.



When and how do I pay?

The premium is payable immediately upon conclusion of the contract. . You pay via the payment method you selected when you concluded the insurance contract. Whether and how you pay further premiums is detailed in the insurance policy.



When does cover start and when does it end?

The insurance cover starts at the beginning of the insured journey and ends at the agreed time, though no later than the end of the journey.



How do I cancel the contract?

Your contract ends with the end of your journey, at the latest on the agreed date of insurance expiry. There is no special right to cancellation.

Travel insurance

Information sheet on insurance products

HanseMerkur Reiseversicherung AG
Germany HRB Hamburg 19768

This information sheet gives you a brief overview of your insurance cover. This information is not exhaustive. Details on your insurance contract can be found in the insurance terms and conditions, and policy we provide you with. To make sure that you are fully informed, please read through all documents.

What type of insurance is it?

We are offering you travel insurance. This provides you with insurance cover and services when travelling.



What is insured?

Travel liability insurance

Damage caused by you

- ✓ when on the street as a pedestrian or cyclist
- ✓ while practising a sport
- ✓ as resident of a rented holiday apartment or holiday house

Travel accident insurance

- ✓ Disability payment in the case of permanent disability.
- ✓ Death payment if death related to the accident occurs within one year.

Emergency insurance

- ✓ Organisation of return travel in the case of illness or accident
- ✓ Sourcing of a lawyer and interpreter in the case of criminal prosecution
- ✓ In the case of a loss of money and documents: cash loan, blocking of cards, replacement purchases.

What is the sum insured?

- ✓ We agree the sums insured with you on an individual basis. The sums can be found on your insurance policy.



What is not insured?

- ✗ We exclude a few cases from insurance cover, e.g., damages due to war, civil war or warlike events, or due to willful deception or intent.

Travel liability insurance

- ✗ Driving motor vehicles
- ✗ Keeping dogs and horses
- ✗ Using weapons of any kind

Travel accident insurance

- ✗ Illnesses (e.g. diabetes, arthritis, stroke)
- ✗ Costs of treatment by a doctor
- ✗ Property damage (e.g. glasses, clothing)

Emergency insurance

- ✗ There shall be no comprehensive health and accident insurance protection
- ✗ Some of our money services are only carried out in the form of loans. This means that you need to pay us back the amount within one month..



Are there limitations to the coverage?

- ! Damages due to the materialisation of political dangers and pandemics.
- ! Damages due to events that were to be expected at the time the insurance was purchased.
- ! Illness that occurs in certain circumstances as a psychological reaction to a terrorist attack, civil unrest, war events, aviation accidents or natural disasters, or due to fear of a terrorist act, civil unrest, war events or natural disasters.



Where am I insured?

- ✓ The insurance cover is valid for travel within the area covered by the policy.



What obligations do I have?

- When you take out the insurance, you must answer all questions truthfully.
- If an insured event occurs, there are some obligations you need to fulfil. Amongst other things, you need to keep the claim as small as possible. This includes
 - for travel liability insurance, you informing us as soon as possible that a claim is being made.
 - for travel accident insurance, you seeking out a doctor as soon as possible in the case of a claim.



When and how do I pay?

The premium is payable immediately upon conclusion of the contract. . You pay via the payment method you selected when you concluded the insurance contract. Whether and how you pay further premiums is detailed in the insurance policy.



When does cover start and when does it end?

The insurance cover starts at the beginning of the insured journey and ends at the agreed time, though no later than the end of the journey.



How do I cancel the contract?

Your contract ends with the end of your journey, at the latest on the agreed date of insurance expiry. There is no special right to cancellation.

So einfach können

SIE SICH VERSICHERN

Ausfüllhilfe/Data entry instructions

Bitte füllen Sie den nebenstehenden Antrag komplett aus. Den ausgefüllten Antrag senden Sie an: HanseMerkur Reiseversicherung AG, Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg. Oder faxen Sie den Antrag an: 040 3233-5498.

Antragsteller

Bankdaten


Reisebeginn (aus Deutschland) und Reiseende, z. B.: 01.07.2018-31.12.2018

Zu versichernde Person: z. B. MAX MUSTERMANN 01.01.1995

Gewünschter Tarif, z. B.:
TAGESPRÄMIEN REISE-KRANKENVERSICHERUNG ohne USA/CAN
BASIS
pro Person in EUR
 1,05
PREMIUM
pro Person in EUR
 1,39
TAGESPRÄMIEN REISE-SACHVERSICHERUNGEN
KOMPAKT
pro Person in EUR
 0,24
KOMFORT
pro Person in EUR
 0,59

Antrag auf Versicherungsschutz

nach Tarifen VB-KV 2013 (YT-Out), VB-RS 2013 (YT-Out)



NHR 074 02.18 002706 - 060 - 000001 - 000000000001

Antrags-Nr. _____ AD-Nr. _____

Diesem Antrag bitte vollständig ausgefüllt an die HanseMerkur senden. Unvollständige Anträge können leider nicht angenommen werden.

Antragsteller
Name _____ Vorname _____
Herr / Frau
Straße, Postfach/ Zustellergrenzung _____ Haus-Nr. _____ Geburtsdatum _____
Postleitzahl/ Wohnort _____ Land _____
E-Mail _____

Bankdaten
Mandat für SEPA-Basislastschriften für wiederkehrende Zahlungen
Name, Vorname des Beitragszahlers, Straßenzusatznummer, PLZ/Wohnort (nur wenn abweichend vom Antragsteller) _____
SEPA-Mandatsverteilung (siehe Verbraucherinformation)
IBAN _____
BIC _____
Datum und Unterschrift des Beitragszahlers _____
Zahlungsweise: Einmalzahlung Ratenzahlung monatlich vierteljährlich halbjährlich jährlich

Reisebeginn (aus Deutschland) und Reiseende
Reisebeginn (aus Deutschland) _____ Reiseende _____

Zu versichernde Person(en)
Person 1
Name _____ Vorname _____ Geburtsdatum _____
Herr / Frau

TAGESPRÄMIEN REISE-KRANKENVERSICHERUNG

Für Aufenthalt	OHNE USA / CAN				MIT USA / CAN			
	BASIS		PREMIUM		BASIS		PREMIUM	
	pro Person in EUR	Code	pro Person in EUR	Code	pro Person in EUR	Code	pro Person in EUR	Code
bis zum 12. Monat	<input type="checkbox"/> 0,05	51325	<input type="checkbox"/> 0,29	51329	<input type="checkbox"/> 0,79	51327	<input type="checkbox"/> 1,99	51331
von 13.-60. Monat	<input type="checkbox"/> 0,09	51326	<input type="checkbox"/> 0,35	51330	<input type="checkbox"/> 2,49	51328	<input type="checkbox"/> 2,69	51332

TAGESPRÄMIEN REISE-SACHVERSICHERUNGEN

bis zum 35. Geburtstag	KOMPAKT Reise-Haftpflicht, Unfall, Haftpflichtversicherung		KOMFORT KOMPAKT + Reise-Gepäckversicherung	
	pro Person in EUR	Code	pro Person in EUR	Code
	<input type="checkbox"/> 0,24	51333	<input type="checkbox"/> 0,59	51334

Person 2
Name _____ Vorname _____ Geburtsdatum _____
Herr / Frau

TAGESPRÄMIEN REISE-KRANKENVERSICHERUNG

Für Aufenthalt	OHNE USA / CAN				MIT USA / CAN			
	BASIS		PREMIUM		BASIS		PREMIUM	
	pro Person in EUR	Code	pro Person in EUR	Code	pro Person in EUR	Code	pro Person in EUR	Code
bis zum 12. Monat	<input type="checkbox"/> 0,05	51325	<input type="checkbox"/> 0,29	51329	<input type="checkbox"/> 0,79	51327	<input type="checkbox"/> 1,99	51331
von 13.-60. Monat	<input type="checkbox"/> 0,09	51326	<input type="checkbox"/> 0,35	51330	<input type="checkbox"/> 2,49	51328	<input type="checkbox"/> 2,69	51332

TAGESPRÄMIEN REISE-SACHVERSICHERUNGEN

bis zum 35. Geburtstag	KOMPAKT Reise-Haftpflicht, Unfall, Haftpflichtversicherung		KOMFORT KOMPAKT + Reise-Gepäckversicherung	
	pro Person in EUR	Code	pro Person in EUR	Code
	<input type="checkbox"/> 0,24	51333	<input type="checkbox"/> 0,59	51334

Die Reise-Krankenversicherung ist gemäß § 4 Nr. 5 VStVG steuerfrei.

Die Versicherungsreihe erhalten Sie gesondert.
Rückseitige Einverständniserklärung wird mit der untenstehenden Unterschrift Vertragsbestandteil.

Ort, Datum _____ Unterschrift des Antragstellers _____

Antrag auf Versicherungsschutz

nach Tarifen VB-KV 2013 (YT-Out), VB-RS 2013 (YT-Out)



Antrags-Nr. AD-Nr.

Diesen Antrag bitte vollständig ausgefüllt an die HanseMerkur senden. Unvollständige Anträge können leider nicht angenommen werden.

Antragsteller

Herr Frau

Name Vorname

Straße, Postfach/ Zustellergängung Haus-Nr. Geburtsdatum

Postleitzahl/ Wohnort Land

E-Mail

Inkasso
Der Beitrag soll bis auf Widerruf von folgendem Konto abgebucht werden:

Mandat für SEPA-Basislastschriften für wiederkehrende Zahlungen

Name, Vorname des Beitragszahlers, Straße/Hausnummer, PLZ/Wohnort (nur wenn abweichend vom Antragsteller)

SEPA Mandatserteilung (Inhalt siehe Verbraucherinformation)

IBAN

BIC Datum und Unterschrift des Beitragszahlers

Zahlungsweise

Einmalzahlung Ratenzahlung: monatlich vierteljährlich halbjährlich jährlich

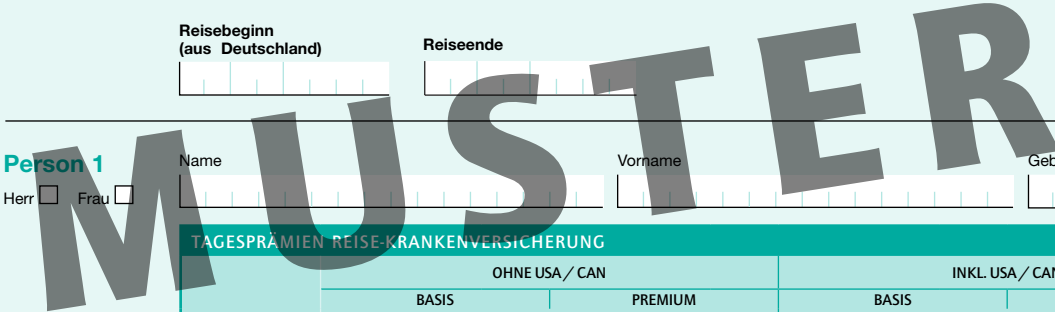
Reisebeginn (aus Deutschland) Reiseende

Zu versichernde Person(en)

Person 1

Herr Frau

Name Vorname Geburtsdatum



Bitte kreuzen Sie den gewünschten Tarif an.

TAGESPRÄMIEN REISE-KRANKENVERSICHERUNG								
Für Aufenthalte	OHNE USA / CAN				INKL. USA / CAN			
	BASIS		PREMIUM		BASIS		PREMIUM	
	bis zum 35. Geburtstag		bis zum 35. Geburtstag		bis zum 35. Geburtstag		bis zum 35. Geburtstag	
pro Person in EUR	Code	pro Person in EUR	Code	pro Person in EUR	Code	pro Person in EUR	Code	
bis zum 12. Monat	<input type="checkbox"/> 1,05 51325	<input type="checkbox"/> 1,39 51329	<input type="checkbox"/> 1,79 51327	<input type="checkbox"/> 1,95 51331				
vom 13.-60. Monat	<input type="checkbox"/> 1,59 51326	<input type="checkbox"/> 1,95 51330	<input type="checkbox"/> 2,49 51328	<input type="checkbox"/> 2,69 51332				

TAGESPRÄMIEN REISE-SACHVERSICHERUNGEN				
bis zum 35. Geburtstag	KOMPAKT Reise-Haftpflicht, -Unfall- Notfallversicherung		KOMFORT KOMPAKT + Reise-Gepäckversicherung	
	pro Person in EUR	Code	pro Person in EUR	Code
<input type="checkbox"/> 0,24	51333	<input type="checkbox"/> 0,59	51334	

Person 2

Herr Frau

Name Vorname Geburtsdatum

TAGESPRÄMIEN REISE-KRANKENVERSICHERUNG								
Für Aufenthalte	OHNE USA / CAN				INKL. USA / CAN			
	BASIS		PREMIUM		BASIS		PREMIUM	
	bis zum 35. Geburtstag		bis zum 35. Geburtstag		bis zum 35. Geburtstag		bis zum 35. Geburtstag	
pro Person in EUR	Code	pro Person in EUR	Code	pro Person in EUR	Code	pro Person in EUR	Code	
bis zum 12. Monat	<input type="checkbox"/> 1,05 51325	<input type="checkbox"/> 1,39 51329	<input type="checkbox"/> 1,79 51327	<input type="checkbox"/> 1,95 51331				
vom 13.-60. Monat	<input type="checkbox"/> 1,59 51326	<input type="checkbox"/> 1,95 51330	<input type="checkbox"/> 2,49 51328	<input type="checkbox"/> 2,69 51332				

TAGESPRÄMIEN REISE-SACHVERSICHERUNGEN				
bis zum 35. Geburtstag	KOMPAKT Reise-Haftpflicht, -Unfall- Notfallversicherung		KOMFORT KOMPAKT + Reise-Gepäckversicherung	
	pro Person in EUR	Code	pro Person in EUR	Code
<input type="checkbox"/> 0,24	51333	<input type="checkbox"/> 0,59	51334	

Die Reise-Krankenversicherung ist gemäß § 4 Nr. 5 VersStG steuerfrei.

Die Versicherungsscheine erhalten Sie gesondert.
Rückseitige Einverständniserklärung wird mit der untenstehenden Unterschrift Vertragsbestandteil.

Ort, Datum Unterschrift des Antragstellers

Verteiler: Blatt 1 – HanseMerkur, Blatt 2 – Vermittler, Blatt 3 – Kunde

Einwilligung zur Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten und Schweigepflichtentbindungserklärung

Um Ihre Gesundheitsdaten erheben und verwenden zu dürfen, benötigt die HanseMerkur Reiseversicherung AG – nachfolgend HanseMerkur genannt – Ihre datenschutzrechtliche(n) Einwilligung(en). Ferner wird die Schweigepflichtentbindung benötigt, um Ihre Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB) geschützte Daten, z. B. Assistancegesellschaften weiterleiten zu dürfen. Die folgenden Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärungen sind für die Durchführung Ihres Versicherungsvertrags in der HanseMerkur unentbehrlich. Sollten Sie diese nicht abgeben, wird der Abschluss des Vertrags in der Regel nicht möglich sein.

1. Erhebung, Speicherung und Nutzung der von Ihnen mitgeteilten Gesundheitsdaten durch die HanseMerkur

Ich willige ein, dass die HanseMerkur die von mir in diesem Antrag und künftig mitgeteilten Gesundheitsdaten erhebt, speichert und nutzt, soweit dies zur Antragsprüfung sowie zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Versicherungsvertrags erforderlich ist.

2. Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten und weiterer nach § 203 StGB geschützter Daten an Stellen außerhalb der HanseMerkur

Die HanseMerkur verpflichtet die jeweiligen Dienstleister vertraglich zur Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

2.1. Datenweitergabe an Rückversicherungen

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, kann die HanseMerkur Rückversicherungen einschalten, die das Risiko ganz oder teilweise übernehmen.

Ich willige ein, dass meine Gesundheitsdaten – soweit erforderlich – an Rückversicherungen übermittelt und dort zu den genannten Zwecken verwendet werden. Soweit erforderlich, entbinde ich die für die HanseMerkur tätigen Personen im Hinblick auf die Gesundheitsdaten und weiteren nach § 203 StGB geschützten Daten von ihrer Schweigepflicht.

2.2. Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Die HanseMerkur führt bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel die telefonische Kundenbetreuung, nicht selbst durch, sondern überträgt die Erledigung einer anderen Stelle. Werden hierbei Ihre nach § 203 StGB geschützten Daten weitergegeben, benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindung für uns und, soweit erforderlich, für die anderen Stellen. Die HanseMerkur führt eine Liste über die Kategorien von Stellen, die Gesundheitsdaten für die HanseMerkur erheben, verarbeiten oder nutzen. Die derzeitige Liste kann im Internet unter: http://www.hansemerkur.de/web/guest/service/datenschutz/uebersicht_dienstleister eingesehen oder schriftlich angefordert werden. Für die Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten an und die Verwendung durch die in der Liste genannten Stellen benötigt die HanseMerkur Ihre Einwilligung.

Ich willige ein, dass die HanseMerkur meine Gesundheitsdaten an die in der erwähnten Liste genannten Stellen übermittelt und dass die Gesundheitsdaten dort für die angeführten Zwecke im gleichen Umfang erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wie die HanseMerkur dies tun dürfte. Soweit erforderlich, entbinde ich die Mitarbeiter der HanseMerkur Unternehmensgruppe und sonstiger Stellen im Hinblick auf die Weitergabe von Gesundheitsdaten und anderer nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.

Weitere Details zu diesem Thema finden Sie hier: <https://www.hmr.de/datenschutz/einwilligungserklaerung>

Consent to collect and use personal health data and declaration of release from duty of confidentiality

In order to be allowed to collect and use your personal health data, the HanseMerkur Travel Insurance – hereinafter referred to as HanseMerkur – requires your consent(s) under data protection laws. In addition a declaration of release from the duty of confidentiality is required to forward your personal health data or other protected data according to section 203 of the German Criminal Code (§ 203 StGB) to e.g. assistance companies. The following declarations of consent and declarations of release from duty of confidentiality are essential for the execution of your insurance contract with HanseMerkur. If you do not provide these declarations, it will generally not be possible to conclude an insurance contract.

1. Collection, storage and use of your personal health data by HanseMerkur

I hereby consent to the collection, storage and use of health data provided by me in this application and in the future by HanseMerkur, insofar as required for assessing the application as well as for the conclusion, execution or termination of the insurance contract.

2. Disclosure of your personal health data and other protected data according to section 203 of the German Criminal Code to other bodies outside the HanseMerkur

The respective service providers are contractually obliged by HanseMerkur to comply with data protection provisions and data security regulations.

2.1. Disclosure of data to reinsurers

In order to ensure settlement of your claims, HanseMerkur can engage reinsurance companies, which assume the risk in full or in part.

I hereby consent to HanseMerkur passing on my personal health data – where necessary – to reinsurers and to the use of my data for the above named purposes by these reinsurers. To the extent necessary, I hereby release all individuals working for HanseMerkur from their duty of confidentiality with respect to health data and other protected data according to section 203 of the German Criminal Code.

2.2. Delegation of tasks to other bodies (companies or persons)

HanseMerkur delegates the execution of certain tasks such as telephone customer service to other bodies. If your protected data according to section 203 of the German Criminal Code are passed on in this connection, we will need your declaration of release from duty of confidentiality for us and where required for other bodies. HanseMerkur maintains a list of categories of bodies, which collect, process or use health data for HanseMerkur. The current list is available on the internet under: http://www.hansemerkur.de/web/guest/service/datenschutz/uebersicht_dienstleister or on written request. HanseMerkur requires your consent for passing on your personal health data to the bodies on the list and for the use of your data by these bodies.

I hereby consent to HanseMerkur disclosing my personal health data to the bodies on the above-mentioned list and authorize these bodies to collect, process and use the data for the above-mentioned purposes to the same extent as HanseMerkur may be permitted. To the extent required, I hereby release the employees of the HanseMerkur group and the employees of other bodies from their duty of confidentiality regarding the disclosure of health data and other protected data according to section 203 of the German Criminal Code.

For further details on this subject see: <https://www.hmr.de/datenschutz/einwilligungserklaerung>

Wichtige Hinweise

FÜR DEN REISESCHUTZ FÜR JUNGE LEUTE

- **Wer kann sich versichern?**

Personen bis zum 35. Geburtstag, die sich vorübergehend nachweislich zur Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen im Ausland aufhalten, sofern sie ihren Wohnsitz bei Antragstellung in der Bundesrepublik Deutschland haben.
- **Abschlussfristen**

Der Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages muss vor Antritt der Reise gestellt werden. Nach Antritt der Auslandsreise ist der Abschluss eines Versicherungsvertrages nicht mehr möglich.
- **Beginn des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag der Einreise, frühestens am Tag nach Eingang des Antrages beim Versicherer. Weitere Voraussetzung ist die Zahlung der geschuldeten Prämie.
- **Aufenthalt im Heimatland**

Für bis zu 6 Wochen innerhalb eines Jahres erhalten Sie Versicherungsschutz im Heimatland, wenn der Vertrag für mindestens 12 Monate abgeschlossen wurde.
- **Vorzeitige Abreise**

Bei vorzeitiger Abreise wird der Vertrag taggenau beendet. Wird die Beendigung nachträglich gemeldet, ist der HanseMercur ein geeigneter Nachweis (z. B. Flugticket, neuer Versicherungsnachweis) über das Ende der Reise einzureichen. Wir beenden dann den Vertrag und erstatten die zu viel eingezogene Prämie.
- **Versicherungszeitraum**

Die Verträge sind für die gesamte Dauer des Aufenthaltes abzuschließen. Bei einer Anschlussversicherung sind eventuell eingetretene Versicherungsfälle für den Verlängerungszeitraum ausgeschlossen.

Wichtig für Au Pairs

- **Der Au-Pair-Aufenthalt verlängert sich**

Sie können eine Anschlussversicherung beantragen, wenn der Anschlussvertrag innerhalb der Höchstversicherungsdauer von 5 Jahren liegt. Die Anschlussversicherung muss vor Ende der ursprünglich vereinbarten Versicherungsdauer beantragt werden und der Versicherer muss ihr zugestimmt haben. Versicherungsschutz besteht dann für Versicherungsfälle, Krankheiten und deren Folgen, die nach Beantragung der Anschlussversicherung neu eingetreten sind.
- **Au-Pair-Status**

Die Versicherung bietet Versicherungsschutz, auch wenn zum Zeitpunkt des Schadens kein gültiger Au-Pair-Status mehr bestand.
- In der **Reise-Haftpflichtversicherung** ist zusätzlich zur Privathaftpflicht des Au Pairs auch eine Berufshaftpflicht für Au-Pair-Tätigkeiten enthalten. Hier sind auch vom Au Pair verursachte Personenschäden versichert.

Important notes

FOR TRAVEL INSURANCE FOR YOUNG PEOPLE

○ Who qualifies for insurance?

Persons up to their 35th birthday who are temporarily staying abroad for further education and training, provided that at the time of application their place of residence is in the Federal Republic of Germany.

○ Deadlines for taking out a policy

The application to conclude an insurance contract has to be made prior to commencement of the trip. After commencement of the trip abroad it will no longer be possible to take out a policy.

○ Start of insurance cover

Insurance cover starts on the date of entry, but at earliest on the date after receipt of the application by the insurer. A further condition is payment of the premium that is due.

○ Stay in home country

You will receive insurance cover in your home country for up to 6 weeks in a year if the contract is concluded for at least 12 months.

○ Early departure

The contract can be terminated daily with effect from the date of departure. Late notice requires written proof (e.g. boarding pass, new insurance policy) of early departure. The contract will be cancelled and the rest of the premium reimbursed.

○ Insurance term

The contracts are to be concluded for the entire term of the stay. In the case of follow-up insurance any insured events which occurred are excluded for the extension period.

Important for au pairs

○ The au pair stay is extended

You may apply for a follow-up insurance policy where the follow-up contract is within the maximum insurance term of 5 years. The follow-up insurance must be applied for before the end of the originally agreed insurance term and the insurer must have approved it. There is then insurance coverage for insured events, illnesses and the consequences thereof which arose after applying for the follow-up insurance.

○ Au pair status

The insurance offers insurance cover even where there was no longer any valid au pair status at the time of damage.

○ Professional liability insurance for au pair work is included in the **travel third-party liability** insurance in addition to private third-party liability. Personal injury caused by the au pair is also covered.

Wichtige Hinweise

IM SCHADENFALL

Bei ambulanter oder stationärer Heilbehandlung achten Sie bitte darauf, dass auf der Originalrechnung des Arztes/Krankenhauses folgende Angaben enthalten sind:

- Name des Patienten
- Krankheitsbezeichnung
- Behandlungsdauer
- Einzelleistungen des Arztes/Krankenhauses
- genaue Bezeichnung der ausländischen Währung
- Erstattungskonto/Kontoverbindung

Bitte bei USA-Reisen dringend beachten:

Nehmen Sie in den USA bei Krankenhausaufenthalten gesundheitstechnische Dienstleistungen in Anspruch, leisten Sie auf gar keinen Fall eine Vorauszahlung auf die anfallenden Kosten, sofern Sie vom Leistungserbringer hierzu aufgefordert werden. Eine Prüfung der erbrachten Leistungen und Kosten kann durch die Vorauszahlung erheblich erschwert werden. Wir als Ihr Versicherer können Sie dann nicht mehr vor ungerechtfertigten Kostenerhebungen schützen. Ein Krankenhaus darf auch in den USA die Behandlung eines Patienten nicht verweigern. Wenden Sie sich bei Bedarf und für weitere Informationen auch gerne an unseren Notruf-Service auf Reisen.

Im Schadenfall senden Sie bitte unter Angabe Ihrer Versicherungsscheinnummer die Originalrechnung an die:

HanseMerkur Reiseversicherung AG
Abt. RLK/Leistung
Siegfried-Wedells-Platz 1
20354 Hamburg
Internet: www.hmr.de

Unser weltweiter Notruf-Service hilft Ihnen **bei Notfällen auf Reisen im Ausland:**
Telefon +49 40 5555-7877

Ein medizinisch sinnvoller und ärztlich angeordneter Krankentransport wird für Sie ausschließlich von den Spezialisten unseres weltweiten Notruf-Service organisiert.

Important notes

IN THE EVENT OF CLAIMS

In the case of an insurance event please send the original invoice with the following information to HanseMerkur Travel Insurance:

- Insurance policy number
- Reimbursement account/bank details

In the case of outpatient or inpatient treatment please ensure that the original invoice by the doctor/hospital includes the following information:

- Name of the patient
- Specification of illness
- Duration of treatment
- Specific services by the doctor/hospital
- Exact designation of the foreign currency
- Account of doctor/hospital

In case of an accident please consult a doctor immediately. Where the accident results in death this must be reported to the insurer by the latest within 48 hours even where the accident has already been reported. The report must be made in writing.

In the case of travel third-party insurance damage you should not admit your guilt to the damaged party in your own interest.

HanseMerkur will examine the third-party liability claims by the damaged party for you.

HanseMerkur Reiseversicherung AG
Abt. RLK/Leistung
Siegfried-Wedells-Platz 1
20354 Hamburg
Internet: www.hmr.de

Medically necessary return transport of a sick person prescribed by a physician during travel shall only be organised by the specialists at our worldwide emergency call service.

Verbraucherinformation

Wichtige Informationen zum Versicherungsvertrag

Identität des Versicherers (Name, Anschrift):

HanseMerkur Reiseversicherung AG
(Rechtsform: Aktiengesellschaft)
Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg
Telefon 040 4119-1000
Fax 040 4119-3030

Eintragung im Handelsregister:

Amtsgericht Hamburg HRB 19768

Ladungsfähige Anschrift und Vertretungsberechtigte der HanseMerkur Reiseversicherung AG:

HanseMerkur Reiseversicherung AG
Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg
vertreten durch den Vorstand:
Eberhard Sautter (Vors.), Eric Bussert, Holger Ehses,
Dr. Andreas Gent, Raik Mildner

Hauptgeschäftstätigkeit der HanseMerkur Reiseversicherung AG, im Folgenden „HanseMerkur“ genannt:

Die HanseMerkur betreibt die Versicherung von Risiken, die sich auf Reisen beziehen.

Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen:

Es bestehen keine Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen.

Wesentliche Merkmale der Leistungen:

Die HanseMerkur betreibt auf Reisen bezogene Schaden- und Unfallversicherungen. Je nach Umfang des gewählten Versicherungsschutzes, leistet die HanseMerkur aus der Reise-Krankenversicherung, Reise-Unfallversicherung, Reise-Haftpflichtversicherung, Reisegepäckversicherung oder Reise-Rücktrittskostenversicherung nach den jeweiligen Versicherungsbedingungen.

Der Umfang des Versicherungsschutzes wird vom Versicherungsnehmer im Antragsdruckstück bestimmt. Genauere Angaben über Art und Umfang des vom Versicherungsnehmer gewählten Versicherungsschutzes sind der Leistungsbeschreibung im Antragsdruckstück und den Versicherungsbedingungen zu entnehmen.

Ist die Leistungspflicht der HanseMerkur dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen 2 Wochen. Der Lauf dieser Frist ist gehemmt, solange die Prüfung des Anspruchs durch die HanseMerkur infolge eines Verschuldens der versicherten Person gehindert ist.

Gesamtpreis und Preisbestandteile:

Die zu entrichtende Gesamtprämie ergibt sich aus dem Umfang des vom Versicherungsnehmer gewählten Versicherungsschutzes. Die jeweiligen Prämien für die Bestandteile des Versicherungsschutzes sind dem Antragsdruckstück zu entnehmen.

Die genannten Prämien enthalten – bis auf die Krankenversicherung, die versicherungsteuerfrei ist – die aktuelle gesetzliche Versicherungsteuer.

Zusätzliche Kosten, Steuern oder Gebühren:

Weitere Kosten, Steuern oder Gebühren, z. B. für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln, fallen mit Ausnahme des Notrufservices nicht an.

Für Anrufe aus dem Ausland:
Telefon +49 40 5555-7877

Für Anrufe aus dem Inland:
Telefon 040 5555-7877.

Einzelheiten der Zahlung und Erfüllung:

Die erste Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – bei Vertragsbeginn fällig. Folgeprämien sind zum vereinbarten Termin fällig. Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt als erste Prämie nur die erste Rate der ersten Jahresprämie. Kann die Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer schriftlichen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt. Näheres ist dem Versicherungsantrag zu entnehmen.

Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen:

Die zur Verfügung gestellten Informationen sind zeitlich unbefristet gültig.

Beginn des Vertrages, Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer der Bindefrist bei Antragstellung:

Der Vertrag kommt mit Zahlung der geschuldeten Prämie zustande. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vom Versicherungsnehmer bezeichneten Zeitpunkt, nicht jedoch vor Zahlung der geschuldeten Prämie. In der Reise-Krankenversicherung beginnt der Versicherungsschutz darüber hinaus nicht vor dem Zeitpunkt der Ausreise aus dem Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland oder aus dem Staatsgebiet, in dem die versicherte Person einen Wohnsitz hat, sowie vor Ablauf eventueller Wartezeiten. Die Voraussetzungen für den Abschluss der Versicherung entnehmen Sie bitte § 2 der beigefügten Versicherungsbedingungen. Eine Bindefrist ist nicht vorgesehen.

Wichtiger Hinweis gemäß § 37 Abs. 2 VVG: Tritt der Versicherungsfall nach Abschluss des Vertrages ein und ist die einmalige oder die erste Versicherungsprämie zu diesem Zeitpunkt noch nicht gezahlt, ist die HanseMerkur nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

SEPA Mandatserteilung:

Kontoinhaber/Zahlungsgläubiger HanseMerkur Versicherungen, Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) 20354 Hamburg, Siegfried-Wedells-Platz 1, Gläubiger-Identifikationsnummer: DE74ZZZ0000006149 Ich ermächtige/Wir ermächtigen die HanseMerkur Versicherungen GbR zugunsten der im Antrag genannten HanseMerkur Reiseversicherung AG Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich meinen/weisen wir unseren Zahlungsdienstleister an, die von HanseMerkur Versicherungen GbR auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Zahlungsdienstleister vereinbarten Bedingungen. Zahlungstermin: Ist die Einziehung der Prämie von einem Konto vereinbart, erfolgt diese unverzüglich nach Mandatserteilung unter Nennung der Mandatsreferenz mittels des SEPA-Basislastschriftverfahrens. Die SEPA-Mandatsreferenz ist identisch mit der Versicherungsnummer. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn die Prämie am Abbuchungstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Widerrufsrecht:

Bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von mindestens 1 Monat kann der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt mit der Abgabe der Vertragserklärung nachdem die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312 i Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit Artikel 246 c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an
HanseMerkur Reiseversicherung AG,
20352 Hamburg;
Telefon 040 4119-1000; Fax 040 4119-3030;
E-Mail: reiseinfo@hansemerkur.de

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und die HanseMerkur erstattet die bereits entrichtete Prämie zurück. Die Erstattung zurückzuzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Eventuell bereits empfangene Leistungen sind zurück zu gewähren. Hat der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes wirksam ausgeübt, ist er auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Ende der Widerrufsbelehrung.

Besondere Hinweise

Das Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers sowohl von diesem als auch von dem Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht ausgeübt hat.

Informationen über die Laufzeit der Versicherung:

Der Vertrag ist je nach gewählter Dauer befristet.

Ende des Vertrages, Ende des Versicherungsschutzes, Kündigungsrecht, Geschäftsgebühr:

Der Vertrag endet zum vereinbarten Zeitpunkt. Der Versicherungsschutz endet in der Reise-Rücktrittskostenversicherung mit dem jeweiligen Reiseantritt und in den übrigen Versicherungen mit der vereinbarten Dauer, spätestens jedoch mit Beendigung der versicherten Reise bzw. in der Reise-Krankenversicherung mit dem Grenzübertritt ins Heimatland. Ein Recht zur vorzeitigen Kündigung des jeweiligen Versicherungsvertrages besteht grundsätzlich nicht; Ausnahmen sind dem jeweiligen Antragsdruckstück zu entnehmen. Tritt die HanseMerkur wegen Nichtzahlung der ersten bzw. einmaligen Prämie gem. § 37 Abs. 1 VVG vom Vertrag zurück, erhebt sie eine Geschäftsgebühr gem. § 39 Abs. 1 VVG in Höhe von 15,- EUR je Versicherungsvertrag.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand:

Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung. Klagen gegen die HanseMerkur können erhoben werden in Hamburg oder an dem Ort, an dem der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Vertragssprache:

Maßgebliche Sprache für das Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Versicherungsnehmer während der Vertragslaufzeit ist Deutsch.

Außergerichtliche Schlichtungs- und Beschwerdeverfahren:

Schlichtungsversuche und Beschwerden können – wenn eine Einigung mit der HanseMerkur nicht erzielt werden kann – an folgende Schlichtungs- und Beschwerdestellen gerichtet werden:
Für die Reise-Krankenversicherung:
Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung, Postfach 06 02 22, 10052 Berlin, www.pkv-ombudsmann.de

Für die übrigen Versicherungen: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin
www.versicherungsombudsmann.de

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Beschwerdemöglichkeit bei der zuständigen

Aufsichtsbehörde:

Beschwerden gegen die HanseMerkur können bei der zuständigen Aufsichtsbehörde erhoben werden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, www.bafin.de

Ihre HanseMerkur Reiseversicherung AG
Januar 2018

Consumer Information

Important Information on your Insurance Policy

Insurance company's identity (name, address):

HanseMerkur Reiseversicherung AG
(legal form: public company)
Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg
Fon 040 4119-1000
Fax 040 4119-3030

Entry in the trade register at:

Amtsgericht (local court) Hamburg HRB 19768

Summonssuitable address and legally entitled representatives of HanseMerkur Reiseversicherung AG:

HanseMerkur Reiseversicherung AG
Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg, Germany
Represented by the Board:
Eberhard Sautter (stv. Vors.), Eric Bussert, Holger Ehses, Dr. Andreas Gent, Raik Mildner.

Core business of HanseMerkur Reiseversicherung AG, hereinafter called "HanseMerkur":

HanseMerkur insures risks which are related to travels. Name and address of the regulatory authority: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, www.bafin.de

Guarantee funds or other compensation regulations:

There are no guarantee funds or any other compensation regulations applicable to the products described in this document.

Essential characteristics of the insurance:

HanseMerkur provides travel damage and travel accident insurance policies. Depending on the scope of the selected insurance cover, HanseMerkur shall pay benefits deriving from the Travel Cancellation Cost Insurance, Holiday Interruption Insurance (holiday guarantee), Travel Health Insurance, Emergency Insurance, Travel Accident Insurance, Travel Luggage Insurance or the Travel Insurance for Motor Vehicles in accordance with the insurance terms and conditions „VB-RS 2016 (B-D)" and „VB-KV 2017 (AGLD)". The policyholder stipulates the scope of his/her insurance cover on the application form. Detailed information about type and scope of the insurance cover which the policyholder has selected can be found in the description of benefits on the application form and in the insurance terms and conditions. Once HanseMerkur has acknowledged its obligation to pay benefits and has also established the amount payable, compensation will be paid within 2 weeks. This period is checked as long as HanseMerkur is unable to examine the claim due to the fault of the insured person.

Legal system:

German law shall govern the contractual relationship.

Total price and price components:

The policy holder determines the scope of the insurance cover and the corresponding total insurance premium. The individual premiums for the components of the insurance cover are stated on the application form.

Apart from the health insurance which is not taxable, all the listed premium amounts include the statutory insurance tax valid at the time.

Additional costs, taxes or fees:

Additional costs, taxes or fees, e.g. for using remote means of communication will not be levied with the exception of the emergency call service: Within Germany fon 040 5555-7877 and from abroad fon +49 40 5555-7877.

Details Relating to Payment and Performance

The first premium – regardless of the existence of a right of revocation – is due at the time of commencement of the contract. Subsequent premiums are due on the agreed dates. If it has been agreed that the annual premium is to be paid in instalments, the first instalment of the first annual premium alone is taken as the first premium. If agreement has been reached on collection of premiums from an account, payment will be regarded as punctual if the premium can be collected on the booking date and the policyholder does not object to an authorized premium booking. If the premium cannot be collected, though for reasons non-attributable to the policyholder, the payment will

still be regarded as having been made on time if it is made immediately after receipt of a written demand for payment from the insurer. Further details can be found in the insurance application.

SEPA Authorisation

Account Holder/Payor
HanseMerkur Versicherungen
Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GmbH)
20354 Hamburg, Siegfried-Wedells-Platz 1
Payor ID Number:
DE74ZZ0000066149

I/we authorise HanseMerkur Reiseversicherung AG to make direct debits against my/our account on behalf of the HanseMerkur insurance company named in the policy. At the same time, I/we instruct our payment service provider to honour all direct debit requests made by HanseMerkur Versicherungen GmbH to my/our account.

Note: I/we have the right to request the refund of the debited amount within eight weeks from the debit date. The terms and conditions agreed with my/our payment service provider apply.

Payment date:

If premiums are to be direct debited from a bank account, this takes place immediately after authorisation by providing the authorisation number given in the SEPA direct debit process. The SEPA authorisation number is identical to the policy number. Payment is regarded as having been made on time if the premium can be debited on the scheduled date and you have not blocked such debit.

Limited period of validity of the information supplied:

There is no limited period of validity of the information supplied.

Commencement of the Contract, Commencement of the Insurance Cover, Duration of the Period of Obligation as per Application

The contract comes into effect with the payment of the due premium. The insurance cover commences at the time indicated by the policyholder, though not before payment of the due premium has been made. In the case of the travel health insurance, moreover, insurance cover does not begin before the time of departure from the territory of the Federal Republic of Germany, or the territory in which the insured person has a place of residence, or prior to the end of any waiting periods.

Please find the preconditions for taking out the insurance under § 2 of the enclosed insurance terms and conditions.

There is no binding period.

Important note in accordance with § 37 para 2 VVG: If an insurance event occurs after the policy has been taken out, but the single or the initial insurance premium has not been paid at this point in time, HanseMerkur shall not be obliged to pay benefits, unless non-payment is not the policyholders fault.

Right of Rescission:

For insurance contracts with a minimum term of 1 month, the policyholder may cancel the contract with written notice (letter, fax or email) within 14 days without stating cause. The period begins with the submission of the contract provided the policyholder has received these general terms and conditions for insurance, the additional information pursuant to §7(1)(2) of the Insurance Contract Act (VVG) in conjunction with §§1 to 4 of the Information Regulations for VVG in text form, but not before we have fulfilled our duties as set forth in §312i (1)(1) of the German Civil Code (BGB) in conjunction with Art. 246 c of the Introductory Act to the Civil Code. Sending notice of rescission in a timely manner constitutes meeting the deadline for exercising this right.

The notice of rescission must be sent to

HanseMerkur Reiseversicherung AG,
20352 Hamburg;
Fon 040 4119-1000;
Fax 040 4119-3030;
E-Mail: reiseinfo@hansemerkur.de.

Consequences of Exercising this Right:

If you have successfully exercised your right to rescind this contract, your insurance coverage will end immediately and HanseMerkur will reimburse any premiums paid. Any refund of premiums owed shall be made without delay, but no later than 30 days after receipt of the rescission notice. Any benefits already received must be returned.

If the policyholder has exercised his right of rescission according to §8 VVG, he is no longer bound to any contracts related to the insurance policy. Such related agreements exist when it makes reference to the cancelled contract and relates to a service of the insurer or a third party on the basis of an agreement between the third party and the insurer. A penalty may neither be agreed nor required.

End of Rescission

Special Notice

The right of rescission expires if the contract has been fulfilled in whole at the express request of the policyholder before the insured exercised said right of rescission. There is no right of rescission to contracts of less than one month.

Consequences of rescission:

In the event of an effective revocation, HanseMerkur will pay back insurance contributions that have already been received.

Information on the duration of the insurance:

The contract is limited in accordance with the selected duration.

Expiry of the contract, right to give notice, business fee:

The travel cancellation cost insurance expires upon starting the journey. Any other insurance policy expires upon ending the journey or upon the agreed expiry date. Insurance cover of the travel health insurance ends upon entering the national territory of the Federal Republic of Germany or the national territory where the insured person resides. In principle, there is no right to give premature notice to the insurance contract. Please cf. the relevant application form for exceptions.

If HanseMerkur resigns from the contract due to non-payment of the initial or the single premium in accordance with § 37 para 1 VVG, a business fee amounting to EUR 15.00 per insurance contract is levied in accordance with § 39 para 2 VVG.

Legal system and place of jurisdiction:

German law shall govern the contractual relationship. Lawsuits against HanseMerkur can be filed in Hamburg or wherever the policyholder has his/her residence at the time of filing the lawsuit or failing a residence, wherever he/she normally stays.

Contract language:

The prevailing language of this contractual relationship and communication with policy holders during the contractual period of validity shall be German.

Extrajudicial complaints and arbitration procedure:

If an agreement with HanseMerkur fails, arbitration attempts and complaints can be launched at the following regulatory authorities:

For travel health insurance:

Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung, Postfach 06 02 22, 10052 Berlin, Germany, www.pkv-ombudsmann.de

For any other insurance: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, Germany, www.versicherungsombudsmann.de

This does not affect the right to take legal action.

Complaints can also be launched at the relevant regulatory authority:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, www.bafin.de

HanseMerkur Reiseversicherung AG
January 2018

Versicherungsbedingungen für Reiseversicherungen der HanseMerkur Reiseversicherung AG

Versicherungsbedingungen für die Krankenversicherung – Young Travel VB-KV 2013 (YT-OUT)

For English terms and conditions please refer to: www.hmv.de/web/en/service/insurance-conditions

Ihre Versicherungsbedingungen bestehen aus drei Abschnitten.

Im Abschnitt I. befinden sich eine Übersicht der Leistungsarten und die hierzu vorgesehenen tariflichen Leistungshöhen.

Im Abschnitt II. finden Sie insbesondere Erläuterungen zum versicherten Personenkreis, zu den Abschlussfristen und zur Prämienzahlung.

Der genaue Wortlaut der Leistungsarten befindet sich im Abschnitt III.

Abschnitt I. Leistungsübersicht

Den genauen Wortlaut der versicherten Leistungen und Ereignisse finden Sie unter den aufgeführten Ziffern im Abschnitt III. Leistungsbeschreibung.

Reise-Krankenversicherung

Versicherte Leistungen

Die Höhe der Leistung ist abhängig von dem von Ihnen gewählten Tarif

	Tarif Basis	Tarif Premium
2.1.1 Ambulante Heilbehandlungen	100 %	100 %
2.1.2 Schmerzstillende Zahnbehandlung pro Versicherungsjahr	250,- EUR	100 %
2.1.3 Medikamente und Verbandmittel	100 %	100 %
2.1.4 Strahlen-, Licht- und sonstige physikalische Behandlungen	100 %	100 %
2.1.5 Massagen, Packungen, Inhalationen, Krankengymnastik	-	100 %
2.1.6 Verordnete Hilfsmittel	100 %	100 %
2.1.7 Röntgendiagnostik	100 %	100 %
2.1.8 Operationen	100 %	100 %
2.1.9 Stationäre Heilbehandlungen	100 %	100 %
2.1.10 Medizinisch notwendige Rehabilitationsmaßnahmen	100 %	100 %
2.1.11 Vorsorgeuntersuchungen (nach 6 Monaten Wartezeit) – pro Versicherungsjahr	-	200,- EUR
2.1.12 Ambulante psychoanalytische Behandlung (bis zu 5 Sitzungen pro Versicherungsjahr)	-	1.000,- EUR
2.2.1 Unfallbedingter Zahnersatz	500,- EUR	2.000,- EUR
2.2.2 Zahnersatz zu 50 % (nach 6 Monaten Wartezeit)	-	2.000,- EUR
2.3.1 Medizinisch notwendige Schwangerschaftsbehandlungen und Frühgeburten	100 %	100 %
2.3.2 Schwangerschaftsuntersuchungen pro Versicherungsjahr	250,- EUR	100 %
Entbindungen inkl. Untersuchungs- und Behandlungskosten durch Hebammen nach einer Wartezeit von 8 Monaten	100 %	100 %
2.4.1 Krankentransporte zur stationären Behandlung	100 %	100 %
2.4.2 Medizinisch sinnvoller Krankenrücktransport	100 %	100 %
2.4.3 Kosten für eine Begleitperson bei Krankenrücktransport	100 %	100 %
2.5 Überführungs-/Bestattungskosten	10.000,- EUR	100 %
2.6 Krankenbesuch bei Krankenhausaufenthalt von mehr als 14 Tagen	-	1.000,- EUR
2.7 Nachhaftung im Ausland	100 %	100 %
2.8.1 Arzneimittelversand	-	100 %
2.8.2 Information über Ärzte vor Ort	100 %	100 %
2.8.3 Informationsübermittlung zwischen Ärzten	100 %	100 %
2.9 Telefonkosten bei Kontaktaufnahme mit der Notrufzentrale	-	25,- EUR
2.10 Aufwandsentschädigung: bei stationärer Behandlung maximal 14 Tage, pro Tag	25,- EUR	75,- EUR
bei ambulanter Behandlung einmalig	15,- EUR	25,- EUR
2.11 Ersatzweise Krankenhaustagegeld maximal 30 Tage, pro Tag	25,- EUR	75,- EUR
2.12 Behandlungskosten im Heimatland	100 %	100 %

Abschnitt II. Allgemeine Bestimmungen

1. Versicherte Personen und Versicherungsfähigkeit

- 1.1 Versichert sind die im Versicherungsschein namentlich genannten Personen, für welche die vereinbarte Prämie bezahlt wurde.
- 1.2 Zum Zeitpunkt der Antragstellung versicherungsfähig sind Au-pairs, Schüler, Sprachschüler, Studenten, Stipendiaten oder Doktoranden, Teilnehmer an Work & Travel-Programmen oder sonstige Personen, die sich nachweislich zur Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen vorübergehend im Ausland aufhalten, bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres, sofern sie ihren Wohnsitz bei Antragstellung in der Bundesrepublik Deutschland haben.

- 1.3 Für Personen, welche die Voraussetzungen der Versicherungsfähigkeit gemäß diesen Bedingungen nicht erfüllen, kommt der Versicherungsvertrag auch nicht durch Zahlung der Prämie zustande. Wird für eine nichtversicherungsfähige Person dennoch die Prämie gezahlt, so steht der Betrag dem Absender zur Verfügung.

2. Abschluss, Dauer und Beendigung des Versicherungsvertrages und des Versicherungsschutzes

2.1 Abschluss

- 2.1.1 Der Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages muss vor Antritt der Reise für deren gesamte Dauer gestellt werden. Nach Antritt der Auslandsreise ist der Abschluss eines Versicherungsvertrages nicht mehr möglich.
- 2.1.2 Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass unser hierfür vorgesehene Antrag ordnungsgemäß ausgefüllt bei uns eingeht und wir Ihnen eine Versicherungsbestätigung senden. Ordnungsgemäß ausgefüllt ist der Antrag nur dann, wenn er alle geforderten Angaben eindeutig und vollständig enthält.
- 2.1.3 Werden diese Bestimmungen nicht eingehalten, kommt der Versicherungsvertrag auch nicht durch Zahlung der Prämie zustande. In diesem Fall steht die gezahlte Prämie dem Absender zur Verfügung.

2.2 Beginn

- 2.2.1 Der Versicherungsschutz beginnt zum bezeichneten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn), jedoch nicht vor dem Zustandekommen des Versicherungsvertrages, nicht vor Ablauf eventueller Wartezeiten und nicht vor dem Grenzübertritt ins Ausland.
- 2.2.2 Nach Vertragsschluss geborene Kinder sind entgegen der Regeln zur Versicherungsfähigkeit in den Ziffern 1.2. und 1.3 ab Vollendung der Geburt ohne weitere Wartezeiten versichert, sofern die Anmeldung zur Versicherung spätestens zwei Monate nach dem Tag der Geburt rückwirkend erfolgt.

2.3 Dauer

- 2.3.1 Die Höchstversicherungsdauer beträgt fünf Jahre.
- 2.3.2 Bei einer Verlängerung des Aufenthaltes innerhalb der Höchstversicherungsdauer kann die ursprünglich vereinbarte Vertragsdauer nur mit einem Anschlussvertrag verlängert werden, wenn der Antrag für den Anschlussvertrag vor Ablauf des ursprünglichen Versicherungsvertrages uns vorgelegt hat und wir dem Anschlussvertrag ausdrücklich zustimmen. Bei Vertragsverlängerungen besteht Versicherungsschutz nur für die Versicherungsfälle, Krankheiten, Beschwerden sowie deren Folgen, die nach Beantragung der Verlängerung (Datum und Uhrzeit des Poststempels/Online-Antrages) neu eingetreten sind.

2.4 Beendigung

- Der Versicherungsvertrag und der Versicherungsschutz enden auch für noch nicht abgeschlossene Versicherungsfälle
- 2.4.1 nach der vereinbarten Dauer, spätestens jedoch mit Beendigung der versicherten Reise. Der Versicherungsschutz verlängert sich über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus, wenn sich die planmäßige Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, die die versicherte Person nicht zu vertreten hat;
 - 2.4.2 mit dem Tod
 - 2.4.3 mit der Beendigung des vorübergehenden Aufenthaltes der versicherten Person im Ausland;
 - 2.4.4 wenn die Voraussetzungen eines vorübergehenden Aufenthaltes im Ausland nicht mehr vorliegen, weil sich die versicherte Person zu einem dauerhaften Aufenthalt im Ausland entschieden hat oder weil die versicherte Person endgültig in ihr Heimatland zurückkehrt;
 - 2.4.5 wenn die Voraussetzungen für die Versicherungsfähigkeit der versicherten Person entfallen.

2.5 Versicherungsjahr und Wartezeiten

- 2.5.1 Als Versicherungsjahr gilt ein Zeitraum von zwölf Monaten, gerechnet ab Versicherungsbeginn.
- 2.5.2 Die Wartezeiten rechnen vom Versicherungsbeginn und bei Anschlussverträgen vom Beginn des Anschlussvertrages an.

3. Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

- 3.1 Der Versicherungsschutz gilt für den vereinbarten örtlichen Geltungsbereich für Reisen im Ausland. Als Ausland gelten nicht das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland sowie das Staatsgebiet, in dem Sie bei Antragstellung einen Wohnsitz haben.
Sofern der vereinbarte Geltungsbereich örtlich eingeschränkt ist (z. B. bei Tarifen ohne den Geltungsbereich USA und Kanada), entfällt diese Einschränkung unter den nachfolgenden Bedingungen:
 - Bei einem Transitaufenthalt für die Dauer des Transits.
 - Bei Versicherungsverträgen von mindestens einjähriger Dauer für Aufenthalte bis zu 14 Tagen.
- 3.2 Bei Versicherungsverträgen von mindestens einjähriger Dauer besteht abweichend von 3.1 Versicherungsschutz auch bei einer vorübergehenden Rückkehr in das Heimatland der versicherten Person. Der Versicherungsschutz im Heimatland ist begrenzt auf maximal sechs Wochen für alle Heimatlandaufenthalte je Versicherungsjahr.

4. Was muss bei der Prämienzahlung beachtet werden?

4.1 Zahlung der ersten Prämie

- 4.1.1 Die Erstprämie ist bei Vertragsbeginn fällig.
- 4.1.2 Wird die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- 4.1.3 Ist die Erstprämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

4.2 Zahlung der Folgeprämien

- 4.2.1 Wird die Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, übersenden wir dem Versicherungsnehmer eine Zahlungsaufforderung und setzt eine Zahlungsfrist von zwei Wochen.
- 4.2.2 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung im Verzug, können wir den Vertrag kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen hat.

- 4.2.3 Haben wir gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer nach Erhalt der Kündigung innerhalb eines Monats den angemessenen Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

4.3 Prämienhöhe

Die Prämie für eine versicherte Person ergibt sich aus der Prämienübersicht.

4.4 Prämieeinzug

Ist Prämieeinzug von einem Konto vereinbart, erfolgt dieser unverzüglich nach Mandatserteilung. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn die Prämie am Abbuchungstag eingezogen werden kann und Sie dem berechtigten Prämieeinzug nicht widersprechen.
Konnte die fällige Prämie ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, gilt die Zahlung auch dann noch als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

5. Was ist bei der Entschädigungszahlung zu beachten?

5.1 Umrechnung von Kosten in ausländischer Währung

Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden zum Kurs des Tages, an dem die Belege bei uns eingehten, in die zu diesem Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland gültige Währung umgerechnet. Als Kurs des Tages gilt für gehandelte Währungen der amtliche Devisenkurs Frankfurt/Main, für nicht gehandelte Währungen der Kurs gemäß „Währungen der Welt“ Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank, Frankfurt/Main, nach jeweils neuestem Stand, es sei denn, dass die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen nachweislich zu einem ungünstigeren Kurs erworben wurden.

Von den Leistungen können Mehrkosten abgezogen werden, die dadurch entstehen, dass wir Überweisungen in das Ausland vornehmen oder auf Verlangen der versicherten Person besondere Überweisungsformen wählen.

5.2 Fälligkeit unserer Zahlung

Sobald der Versicherungs- und Prämienzahlungsnachweis vorliegt und wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen. Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige bei uns feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.

Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafrechtliches Verfahren gegen Sie oder eine der versicherten Personen eingeleitet worden, so können wir bis zum rechtskräftigen Abschluss dieser Verfahren die Regulierung des Schadens aufschieben.

5.3 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

Kann im Versicherungsfall eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden, geht der anderweitige Vertrag diesem vor. Wird der Versicherungsfall zuerst uns gemeldet, treten wir in Vorleistung und werden uns zwecks Kostenteilung direkt an den anderen Versicherer wenden. Wir verzichten auf eine Kostenteilung mit einem PKV-Unternehmen, wenn dem Versicherten hierdurch Nachteile entstehen, (z. B. Verlust der Beitragsrückerstattung).

6. Welches Recht findet Anwendung und wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag? Für wen gelten die Bestimmungen?

In Ergänzung dieser Bestimmungen gelten das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sowie grundsätzlich deutsches Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht. Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann. Ist ein Anspruch von Ihnen bzw. der versicherten Person angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem unsere Entscheidung Ihnen bzw. der versicherten Person in Textform zugeht.

Alle Bestimmungen des Versicherungsvertrages gelten sinngemäß auch für die versicherten Personen.

7. Aufrechnung

Sie können gegen unsere Forderungen nur aufrechnen, soweit die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

8. Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten?

Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein genannte Adresse in Textform (Brief, Fax, E-Mail, elektronischer Datenträger etc.) gerichtet werden. Die Vertragssprache ist Deutsch.

Abschnitt III. Leistungsbeschreibung

1. Gegenstand des Versicherungsschutzes

1.1 Versicherungsfall

Als Versicherungsfall wird die medizinisch notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen Krankheit oder Unfallfolgen bezeichnet. Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung; er endet, wenn nach medizinischem Befund Behandlungsbedürftigkeit nicht mehr besteht. Muss die Heilbehandlung auf eine Krankheit oder Unfallfolge ausgedehnt werden, die mit der bisher behandelten nicht ursächlich zusammenhängt, entsteht insoweit ein neuer Versicherungsfall. Als Versicherungsfall gelten auch medizinisch notwendige Behandlungen wegen Beschwerden während der Schwangerschaft, Frühgeburten bis zur 36. Schwangerschaftswoche, Fehlgeburten, medizinisch notwendige Schwangerschaftsabbrüche sowie Tod.

1.2 Wahlfreiheit zwischen Ärzten und Krankenhäusern

Im Ausland steht der versicherten Person die Wahl unter den im Aufenthaltsland gesetzlich anerkannten und zugelassenen Ärzten, Zahnärzten und Krankenhäusern frei, sofern diese nach der jeweils gültigen amtlichen Gebührenordnung für Ärzte und Zahnärzte – sofern vorhanden – oder nach den ortsüblichen Gebühren berechnen.

1.3 Versicherte Behandlungsmethoden

Im vertraglichen Umfang leisten wir für Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden und Arzneimittel, die von der Schulmedizin ganz oder überwiegend anerkannt sind. Wir leisten darüber hinaus für Methoden und Arzneimittel, die sich in der Praxis als ebenso erfolgversprechend bewährt haben oder die angewandt werden, weil keine schulmedizinischen Methoden oder Arzneimittel zur Verfügung stehen (z. B. Heilbehandlungen sowie Verordnungen nach den besonderen Therapierichtungen Homöopathie, Anthroposophische Medizin und Pflanzenheilkunde). Wir können jedoch unsere Leistungen auf den Betrag herabsetzen, der bei der Anwendung vorhandener schulmedizinischer Methoden oder Arzneimittel angefallen wäre.

2. Welche Leistungen umfasst Ihre Reise-Krankenversicherung?

Im Versicherungsfall (Einschränkungen siehe Ziffer 3) werden die nachfolgenden Kosten ersetzt. Erstattet werden, je nach dem von Ihnen abgeschlossenen Tarif, die in der amtlichen Währung des Aufenthaltslandes entstandenen, ortsüblichen Kosten bis zur Höhe des in Abschnitt I. aufgeführten Betrages.

2.1 Heilbehandlungskosten im Ausland

Als Heilbehandlung im Sinne dieser Bedingungen gelten medizinisch notwendige

- 2.1.1 ärztliche ambulante Behandlungen
- 2.1.2 schmerzstillende konservierende Zahnbehandlungen einschließlich Zahnfüllungen in einfacher Ausführung sowie Reparaturen von vorhandenem Zahnersatz, sofern diese durch einen Zahnarzt durchgeführt oder verordnet werden;
- 2.1.3 ärztlich verordnete Medikamente und Verbandmittel (als Medikamente gelten nicht – auch wenn sie ärztlich verordnet sind – Nähr- und Stärkungsmittel sowie kosmetische Präparate);
- 2.1.4 ärztlich verordnete Strahlen-, Licht- und sonstige physikalische Behandlungen;
- 2.1.5 ärztlich verordnete Massagen, medizinische Packungen, Inhalationen und Krankengymnastik;
- 2.1.6 Die Mietgebühr für medizinisch notwendige und ärztlich verordnete Hilfsmittel, soweit diese auf Grund eines eingetretenen Versicherungsfalls erforderlich werden. Die Aufwendungen für den Erwerb dieser Hilfsmittel werden erstattet, sofern eine leihweise Überlassung nicht möglich ist oder die Mietgebühr die Anschaffungskosten übersteigt. Aufwendungen für Sehhilfen und Hörgeräte sind nicht erstattungsfähig;
- 2.1.7 Röntgendiagnostik;
- 2.1.8 unaufschiebbare Operationen;
- 2.1.9 unaufschiebbare stationäre Behandlungen, sofern diese in einer Einrichtung erfolgen, welche im Aufenthaltsland allgemein als Krankenhaus anerkannt und zugelassen ist, unter ständiger ärztlicher Leitung steht, über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügt und Krankenakten führt;
- 2.1.10 medizinisch notwendige Rehabilitationsmaßnahmen;
- 2.1.11 ambulante Vorsorgeuntersuchungen zur Früherkennung von Krebskrankheiten nach Ablauf der Wartezeit;
- 2.1.12 ambulante psychoanalytische oder psychotherapeutische Behandlungen.

2.2 Zahnersatzleistungen

Als Zahnersatz im Sinne dieses Tarifs gelten Stützähne, Einlagefüllungen, Überkronungen, Brücken, kieferorthopädische Behandlungen, funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen und implantologische Zahnleistungen.

- 2.2.1 Wir erstatten die Kosten eines Zahnersatzes, der aufgrund eines Unfalles während des versicherten Zeitraumes erstmals erforderlich ist oder der aufgrund eines Unfalles repariert werden muss.
- 2.2.2 Nach Ablauf der Wartezeit vergüten wir die Kosten eines medizinisch notwendigen Zahnersatzes.

2.3 Versicherungsleistungen bei Schwangerschaften und Geburten

- 2.3.1 Wir erstatten die entstandenen Kosten einer durch Beschwerden hervorgerufenen, medizinisch notwendigen Schwangerschaftsbehandlung, Entbindung bis zum Ende der 36. Schwangerschaftswoche (Frühgeburt), Behandlungen wegen Fehlgeburt sowie medizinisch notwendigem Schwangerschaftsabbruch.
- 2.3.2 Sofern die Schwangerschaft bei Beginn des Versicherungs- bzw. des Verlängerungsvertrages noch nicht bestanden hat, erstatten wir die Kosten für Schwangerschaftsvorsorge-Untersuchungen und Entbindungen nach Ablauf der Wartezeit. Die Erstattung entsprechender Untersuchungs- und Behandlungsleistungen durch Hebammen ist nur möglich, wenn die Kosten nicht gleichzeitig durch einen Arzt in Rechnung gestellt werden;

2.4 Transport-/Überführungs-/Bestattungskosten

- 2.4.1 Wir erstatten die Kosten für Krankentransporte zur stationären Behandlung in das nächstreichere geeignete Krankenhaus und zurück in die Unterkunft.
- 2.4.2 Wir erstatten die Mehrkosten für einen Rücktransport zum nächstgelegenen geeigneten Krankenhaus am Wohnort der versicherten Person, sofern der Rücktransport medizinisch sinnvoll und vertretbar ist oder nach Prognose des behandelnden Arztes die Krankenhausbehandlung im Ausland voraussichtlich 14 Tage übersteigt.
- 2.4.3 Wir übernehmen auch die Kosten für eine Begleitperson sowie eine gegebenenfalls erforderliche Arztbegleitung, soweit die Begleitung medizinisch erforderlich, behördlich angeordnet oder seitens des ausführenden Transportunternehmens vorgeschrieben ist.

2.5 Überführungs-/Bestattungskosten

Wir erstatten die notwendigen Mehrkosten, die im Falle des Ablebens einer versicherten Person durch die Überführung des Verstorbenen an den ständigen Wohnsitz entstehen, oder übernehmen die Kosten für eine Bestattung in Deutschland bis zur Höhe der Aufwendungen, die bei einer Überführung entstanden wären.

2.6 Krankenbesuch

Wenn fest steht, dass der Krankenhausaufenthalt einer versicherten Person länger als 14 Tage dauert, organisieren wir auf Wunsch die Reise einer der versicherten Person nahestehenden Person zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und von dort zurück zum Wohnort und übernehmen die entstehenden Kosten des Beförderungsmittels für die Hin- und Rückreise. Voraussetzung ist jedoch, dass der Krankenhausaufenthalt bei Ankunft der nahestehenden Person noch nicht abgeschlossen ist.

2.7 Nachhaftung im Ausland

Erfordert eine Erkrankung während des Auslandsaufenthaltes über das Ende des Versicherungsschlusses hinaus Heilbehandlung, weil die Rückreise wegen nachgewiesener Transportunfähigkeit nicht möglich ist, so besteht im Rahmen dieser Bedingungen Leistungspflicht (einschließlich eines dann eventuell notwendig werdenden Rücktransportes) bis zur Wiederherstellung der Transportfähigkeit.

2.8 Serviceleistungen

2.8.1 Arzneimittelversand

Benötigt die versicherte Person ärztlich verordnete Arzneimittel, die ihr auf der Reise abhandlungsgemäßen sind, übernehmen wir in Abstimmung mit dem Hausarzt der versicherten Person die Beschaffung der Ersatzpräparate und ihre Übersendung an die versicherte Person. Die Kosten der Ersatzpräparate hat die versicherte Person binnen eines Monats nach Beendigung der Reise an uns zurückzuerstatten.

2.8.2 Information über Ärzte vor Ort

Bei Krankheit oder Unfall informieren wir auf Anfrage über unseren Notruf-Service über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung der versicherten Person. Soweit möglich, benennen wir einen Deutsch oder Englisch sprechenden Arzt.

2.8.3 Informationsübermittlung zwischen Ärzten

Wird die versicherte Person wegen einer Krankheit oder der Folgen eines Unfalles in einem Krankenhaus stationär behandelt, stellen wir auf Wunsch über unseren Notruf-Service den Kontakt zwischen einem von uns beauftragten Arzt und dem Hausarzt der versicherten Person und den behandelnden Krankenhausärzten her und sorgen während des Krankenhausaufenthaltes für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Auf Wunsch sorgen wir für die Information der Angehörigen.

2.9 Telefonkosten bei Kontaktaufnahme mit der Notrufzentrale

Im Versicherungsfall erstatten wir die Telefonkosten, die dem Versicherten durch die Kontaktaufnahme mit unserer Notrufzentrale entstehen, bis zu dem im Abschnitt I. genannten Betrag.

2.10 Aufwandsentschädigung

Werden alle im Ausland angefallenen Heilbehandlungskosten, die unter die Leistungspflicht dieser Bestimmungen fallen, vor unserer Inanspruchnahme einem anderen Leistungsträger/Versicherer eingereicht, der sich an der Kostenersatzleistung beteiligt, zahlen wir – über die Kostenersatzleistung hinaus – bei einer stationären Krankenhausbehandlung zusätzlich ein Krankenhaustagegeld bis zu der im Abschnitt I. genannten Dauer und Höhe. Bei ambulanten Behandlungen (unabhängig von der Anzahl der Behandlungen und Erkrankungen) leisten wir in diesen Fällen zusätzlich einmaligen Betrag gemäß Abschnitt I. pro behandelte Person.

2.11 Ersatzweise Krankenhaustagegeld

Bei Auslandsreisen erhalten versicherte Personen im Falle einer medizinisch notwendigen und stationären Heilbehandlung wegen einer während der Auslandsreise eingetretenen Krankheit oder Verletzung wahlweise anstelle von Kostenersatzleistungen für die stationäre Heilbehandlung ein Krankenhaustagegeld in Höhe der im Abschnitt I. genannten Summe ab Beginn der stationären Krankenhausbehandlung. Das Wahrecht ist unverzüglich bei Beginn der stationären Behandlung auszuüben.

2.12 Behandlungskosten im Heimatland

Soweit gemäß Abschnitt II. Ziffer 3.2 auch in Deutschland Versicherungsschutz besteht, erstatten wir die Kosten zu den Schwellenwerten der in Deutschland gültigen Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) und Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ). Als Schwellenwerte gelten für Leistungen

- nach der GOZ der 2,3-fache Gebührensatz;
 - nach der Nr. 437 und dem Abschnitt M (Laborleistungen) der GOÄ der 1,15-fache Gebührensatz;
 - nach den Abschnitten A, E und O (technische Verrichtungen) der GOÄ der 1,8-fache Gebührensatz;
 - für alle anderen Leistungen der GOÄ der 2,3-fache Gebührensatz.
- Für unaufschiebbare stationäre Behandlung werden die Kosten in der allgemeinen Pflegeklasse (Mehrbettzimmer) ohne Wahlleistungen (privatärztliche Behandlung) erstattet.

3. Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

3.1 Leistungseinschränkungen

Übersteigt eine Heilbehandlung das medizinisch notwendige Maß oder übersteigen die Kosten einer Heilbehandlung das ortsübliche Maß, so können wir die Leistungen auf einen angemessenen Betrag herabsetzen.

3.2 Leistungsfreiheit

Wir leisten nicht für:

- 3.2.1 die Behandlungen im Ausland, die der alleinige Grund oder einer der Gründe für den Antritt der Reise waren;
- 3.2.2 für die Behandlungen, von denen bei Reiseantritt feststand, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Reise stattfinden mussten, es sei denn, dass die Reise wegen des Todes des Ehegatten oder eines Verwandten ersten Grades unternommen wurde;
- 3.2.3 solche Krankheiten einschließlich ihrer Folgen sowie für Folgen von Unfällen, die durch vorhersehbare Kriegereignisse oder aktive Teilnahme an Unruhen verursacht und nicht ausdrücklich in den Versicherungsschutz eingeschlossen sind. Als vorhersehbar gelten Kriegereignisse oder innere Unruhen dann, wenn das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland – vor Reisebeginn – für das jeweilige Land eine Reisewarnung ausspricht;
- 3.2.4 die auf Vorsatz beruhenden Krankheiten und Unfälle einschließlich deren Folgen;
- 3.2.5 Kur- und Sanatorienbehandlungen, es sei denn, dass diese Behandlungen im Anschluss an eine versicherte, vollstationäre Krankenhausbehandlung wegen eines schweren Schlaganfalles, schweren Herzinfarktes oder einer schweren Skeletterkrankung (Bandscheiben-OP, Hüftendoprothese) erfolgen, zur Verkürzung des Aufenthaltes im Akutkrankenhaus dienen und Leistungen vor Behandlungsbeginn vom Versicherer schriftlich zugesagt wurden;
- 3.2.6 Entziehungsmaßnahmen einschließlich Entziehungskuren;
- 3.2.7 ambulante Heilbehandlung in einem Heilbad oder Kurort. Die Einschränkung entfällt, wenn die Heilbehandlung durch einen dort eintretenden Unfall notwendig wird. Bei Erkrankungen entfällt sie, wenn sich der Versicherte in dem Heilbad oder Kurort nur vorübergehend und nicht zu Kurzwecken aufgehalten hat;
- 3.2.8 Behandlungen durch Ehegatten, Eltern oder Kinder sowie durch Personen, mit denen die versicherte Person innerhalb der eigenen oder der Gastfamilie zusammenlebt; nachgewiesene Sachkosten werden tarifgemäß erstattet;
- 3.2.9 solche Krankheiten einschließlich ihrer Folgen sowie für Folgen von Unfällen, die durch Kernenergie, oder Eingriffe von hoher Hand verursacht sind;

- 3.2.10 eine durch Sichtung, Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Behandlung oder Unterbringung;
- 3.2.11 Hypnose, psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlung, sofern tariflich keine anderen Regelungen bestehen;
- 3.2.12 Zahnersatz, Stützähne, Einlagefüllungen, Überkronungen, kieferorthopädische Behandlung, prophylaktische Leistungen, Aufbissbehelfe und Schienen, funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen und implantologische Zahnleistungen, sofern tariflich keine anderen Regelungen bestehen;
- 3.2.13 Immunisierungsmaßnahmen oder Vorsorgeuntersuchungen, sofern tariflich keine anderen Regelungen bestehen;
- 3.2.14 Behandlungen wegen Störungen und/oder Schäden der Fortpflanzungsorgane;
- 3.2.15 Organpenden und deren Folgen.

3.3 Arglistige Täuschung

Wir leisten nicht, wenn Sie bzw. die versicherte Person uns arglistig über Umstände zu täuschen versuchen, die für den Grund oder für die Höhe der Leistung von Bedeutung sind.

4. Was muss im Versicherungsfall beachtet werden (Obliegenheiten)?

Ohne die Mitwirkung der versicherten Personen können wir unsere Leistung nicht erbringen. Bitte beachten Sie und die versicherten Personen daher die nachfolgenden Punkte, um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden. Halten Sie und die versicherten Personen den Schaden möglichst gering und vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Kostensteigerung führen könnte. Sind Sie oder die versicherten Personen unsicher, nehmen Sie gerne mit uns Kontakt auf.

Dem Rücktransport an den Wohnort bzw. in das dem Wohnort nächstgelegene geeignete Krankenhaus bei Bestehen der Transportfähigkeit muss zugestimmt werden, wenn wir den Rücktransport nach Art der Krankheit und deren Behandlungsbedürftigkeit genehmigen.

4.1 Unverzügliche Kontaktaufnahme

Im Falle einer stationären Behandlung im Krankenhaus und vor Beginn umfangreicher diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen müssen Sie oder die versicherte Person unverzüglich Kontakt mit unserem weltweiten Notfall-Service aufnehmen.

4.2 Verpflichtung zur Auskunft

Die von uns übersandte Schadenanzeige müssen Sie oder die versicherte Person wahrheitsgemäß ausgefüllt unverzüglich zurücksenden. Sofern wir es für notwendig erachten, ist die versicherte Person verpflichtet, sich durch einen von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen.

Folgende Nachweise, die unser Eigentum werden, müssen uns eingereicht werden:

- 4.2.1 Originalbelege, die den Namen der behandelten Person, die Bezeichnung der Leistung sowie die Angabe der vom behandelnden Arzt erbrachten Leistungen nach Art, Ort und Behandlungszeitraum enthalten. Besteht anderweitiger Versicherungsschutz für Heilbehandlungskosten und wird dieser zuerst in Anspruch genommen, so genügen als Nachweis die mit Erstattungsvermerken versehenen Rechnungszweifelschriften;
- 4.2.2 Rezepte zusammen mit der Arztrechnung und Rechnungen über Heil- oder Hilfsmittel zusammen mit der Verordnung;
- 4.2.3 ein ärztliches Attest des im Ausland behandelnden Arztes über die Notwendigkeit eines ärztlich angeordneten Rücktransportes. Hiervon unberührt bleibt die Notwendigkeit der Abstimmung mit dem Gesellschaftsarzt;
- 4.2.4 eine amtliche Sterbeurkunde und eine ärztliche Bescheinigung über die Todesursache, wenn Überführungs- bzw. Bestattungskosten gezahlt werden sollen;
- 4.2.5 weitere Nachweise und Belege, die wir zur Prüfung unserer Leistungsverpflichtung als notwendig erachten und von Ihnen im Schadenfall anfordern und deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann.

4.3 Verpflichtung zur Sicherstellung von Ersatzansprüchen gegen Dritte

Steht Ihnen oder der versicherten Person ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden. Den Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht müssen Sie unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften wahren und bei dessen Durchsetzung, soweit erforderlich, mitwirken. Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht. Ihre Ansprüche bzw. die der versicherten Person gegenüber Behandelnden aufgrund überhöhter Honorare gehen auf uns im gesetzlichen Umfang über, soweit wir die entsprechenden Rechnungen ersetzt haben. Sofern erforderlich, sind Sie bzw. die versicherte Person, zur Mithilfe bei der Durchsetzung der Ansprüche verpflichtet. Weiterhin sind Sie, bzw. die versicherte Person verpflichtet, sofern erforderlich, eine Abtretungserklärung uns gegenüber abzugeben.

4.4 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Verletzen Sie oder die versicherte Person eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung befreit.

Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Verhaltensregeln zum Datenschutz

Zur Einschätzung des zu versichernden Risikos vor dem Abschluss des Versicherungsvertrages, zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses, insbesondere im Leistungsfall, benötigen wir personenbezogene Daten von Ihnen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten ist grundsätzlich gesetzlich geregelt. Die deutsche Versicherungswirtschaft hat sich in den Verhaltensregeln der deutschen Versicherungswirtschaft verpflichtet, maßgebliche Gesetze einzuhalten und Maßnahmen zur Förderung des Datenschutzes zu ergreifen. Erläuterungen dazu können Sie den Verhaltensregeln entnehmen, die Sie im Internet unter www.hmvv.de/service/datenschutz abrufen können.

Ebenfalls dort im Internet abrufen können Sie Listen der Unternehmen unserer Gruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen, sowie Listen der Auftragnehmer/Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen. Sie können Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten beantragen. Darüber hinaus können Sie die Berichtigung Ihrer Daten verlangen, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind. Ansprüche auf Löschung oder Sperrung Ihrer Daten können bestehen, wenn deren Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sich als unzulässig oder nicht mehr erforderlich erweist. Bitte wenden Sie sich bei Fragestellungen zum Datenschutz an den Datenschutzbeauftragten unter datenschutz@hansemerkur.de oder an die Anschrift auf der Rückseite.

**Versicherungsbedingungen für Reiseversicherungen
der HanseMerkur Reiseversicherung AG**

**Versicherungsbedingungen
für die Sachversicherung –
Young Travel VB-RS 2013 (YT-Out)**

For English terms and conditions please refer to: www.hmv.de/web/en/service/insurance-conditions

Ihre Versicherungsbedingungen bestehen aus drei Abschnitten.
Im Abschnitt I. befinden sich eine Übersicht der Leistungsarten und die hierzu vorgesehenen tariflichen Leistungshöhen.

Im Abschnitt II. finden Sie insbesondere Erläuterungen zum versicherten Personenkreis, zu den Abschlussfristen, zur Prämienzahlung sowie allgemeine Hinweise, die im Schadenfall beachtet werden müssen.

Der genaue Wortlaut der Leistungsarten und der versicherten Ereignisse befindet sich im Abschnitt III.

Abschnitt I. Leistungsübersicht

Die nachfolgend aufgeführten Versicherungen gelten nur, soweit sie in dem von Ihnen ausgewählten Versicherungsumfang enthalten sind. Den genauen Wortlaut der versicherten Leistungen und Ereignisse finden Sie unter den aufgeführten Ziffern im Abschnitt III. Leistungsbeschreibung.

NFV. Notfall-Versicherung

Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

Versicherte Leistungen

	Kompakt	Komfort
1.1 Bei Krankheit/Unfall und Tod		
1.1.1 Kostenübernahmeerklärung (Darlehen) gegenüber Krankenhäusern	10.000,- EUR	15.000,- EUR
1.1.2 Krankentransport	1.000,- EUR	2.500,- EUR
Rücktransport von Gepäck	-	100 %
Rückreisekosten ins Heimatland bei Erkrankung von Familienangehörigen	-	1.000,- EUR
1.2 Bei Reiseabbruch oder verspäteter Rückreise (Darlehen für Mehrkosten)		
1.2.1 Erkrankung, Unfall oder Tod	100 %	100 %
1.2.2 Entführung	10.000,- EUR	15.000,- EUR
1.3 Reiseerf	100 %	100 %
1.4 Bei Strafverfolgung		
1.4.1 Hilfe bei Haft und Haftandrohung	(Darlehen) 1.000,- EUR	2.500,- EUR
1.4.2 Darlehen für Strafkaution	10.000,- EUR	15.000,- EUR
1.5 Verlust von Zahlungsmitteln und Dokumenten		
1.5.1 Verlust von Reisezahlungsmitteln (Darlehen)	1.000,- EUR	2.500,- EUR
1.5.2 Hilfe bei Verlust von Kreditkarten und EC- bzw. Maestro-Karten	100 %	100 %
1.5.3 Verlust von Reisedokumenten	100 %	100 %
1.6 Hilfe bei Umbuchungen/Verspätungen	100 %	100 %

Selbstbehalt

Kein Selbstbehalt

HAFT. Reise-Haftpflichtversicherung

Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

Versicherte Leistungen

1.1 Prüfung der Haftpflichtfrage und Ausgleich berechtigter Ansprüche	
1.2 Sicherheitsleistung bei geschuldeten Renten	
1.3 Kosten eines Rechtsstreites	

Versicherte Ereignisse

Schäden, die von Ihnen verursacht werden	Kompakt	Komfort
2.1 Haftpflichtgefahren	des täglichen Lebens 2,5 Mio. EUR	1,0 Mio.
2.2 Haftpflichtansprüche aufgrund von Mietsachschäden je Versicherungsfall	10.000,- EUR	25.000,- EUR
2.3 Schäden im Haushalt der Gastfamilie	2.500,- EUR	2.500,- EUR
2.4 Schlüsselverlust	-	250,- EUR

Selbstbehalt

In den Fällen von Ziffer 2.2 wird vom ermittelten Schadenbetrag ein Selbstbehalt von 20 %, mindestens 50,- EUR, abgezogen. In den Fällen von Ziffer 2.3 wird vom ermittelten Schadenbetrag ein Selbstbehalt von 10 %, mindestens 150,- EUR abgezogen.

UV. Reise-Unfallversicherung

Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

Versicherungssummen

	Kompakt	Komfort
1.1 Im Invaliditätsfall	20.000,- EUR	40.000,- EUR

1.2 Progression bei mehr als 25 % Invalidität	350 %	350 %
1.3 Im Todesfall ¹⁾	10.000,- EUR	20.000,- EUR
1.4 Für Bergungskosten	-	5.000,- EUR
1.5 Für kosmetische Operationskosten	-	5.000,- EUR
¹⁾ Bei Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.	5.000,- EUR	10.000,- EUR

Versicherte Ereignisse

- 2.1 Gesundheitsschädigung durch ein Unfallereignis
- 2.2 Zerrungen und Bänderriß
- 2.3 Ertrinken oder Erstickten

**RGV. Reisegepäck-Versicherung
(nur bei Abschluss des Komfort-Tarifs)**

Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt weltweit. Fahrten, Gänge und Aufenthalte innerhalb des ständigen Wohnortes der versicherten Personen gelten nicht als Reisen. Wird bei Reisen im Kraftfahrzeug das Reisegepäck nicht unverzüglich nach Anknuff vor der ständigen Wohnung entladen, so endet der Versicherungsschutz bereits mit dieser Anknuff.

Versicherte Ereignisse

- 2.1 Beschädigung von in Fremdgewahrsam gegebenem Reisegepäck
- 2.2 Lieferfristüberschreitungen
- 2.3 Strafbare Handlungen Dritter
- 2.4 Schäden bei Verkehrsunfällen
- 2.5 Schäden durch Brand, Explosion oder Elementarereignisse

Versicherungssummen

Je versichertem Schadenereignis leisten wir maximal bis zu einer Versicherungssumme von 2.000,- EUR

Entschädigungsgrenzen

Für die nachstehend aufgeführten Sachen ist die Entschädigung auf folgende Summen begrenzt:

Pelze, Schmucksachen, Gegenstände aus Edelmetall, Foto- und Filmapparate	1.000,-
EDV-Geräte sowie elektronische Kommunikations- und Unterhaltungsgeräte mit Zubehör	250,-
Golf- und Taucherausrüstungen, Fahrräder, jeweils mit Zubehör	500,-
Wellenbretter, Segelsurfgurte, jeweils mit Zubehör	500,-
Musikinstrumente mit Zubehör (sofern zu privaten Zwecken mitgeführt)	250,-
Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräte	250,-
Ersatzkäufe bei Lieferfristüberschreitungen	500,-
Für Filme, Bild-, Ton- und Datenträger erstatten wir den Materialwert.	
Für Personalausweise, Reisepässe, Kraftfahrzeugpapiere und sonstige Ausweispapiere erstatten wir die amtlichen Gebühren.	

Versicherte Sachen

Reisegepäck Als Reisegepäck gelten Sachen des persönlichen Reisebedarfs, die Sie auf einer Reise mitnehmen, sowie Geschenke und Reiseandenken, die Sie während der Reise erwerben. Gegenstände, die üblicherweise nur zu beruflichen Zwecken mitgeführt oder während der Reise erworben werden, sind **nicht** versichert.

Sportgeräte jeweils mit Zubehör (**nicht** jedoch Motoren) sind nur versichert, solange sie sich nicht im bestimmungsgemäßen Gebrauch befinden.

Wertsachen im Sinne dieser Bestimmung sind Pelze, Schmucksachen, Gegenstände aus Edelmetall, Foto, Filmapparate, EDV-Geräte sowie elektronische Kommunikations- und Unterhaltungsgeräte, jeweils mit Zubehör.

Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind Bargeld, Schecks, Scheckkarten, Kreditkarten, Telefonkarten, Wertpapiere, Fahrscheine, Urkunden und Dokumente aller Art, Gegenstände mit überwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert, Zahngold, Postwesen jeder Art, Schusswaffen jeder Art inklusive Zubehör sowie Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge, Hängegleiter, Gleitflieger, Fallschirme, jeweils mit Zubehör.

Selbstbehalt

Kein Selbstbehalt

Abschnitt II. Allgemeine Bestimmungen

1. Versicherte Personen und Versicherungsfähigkeit

- 1.1 Versichert sind die im Versicherungsschein namentlich genannten Personen, für welche die vereinbarte Prämie bezahlt wurde.
- 1.2 Zum Zeitpunkt der Antragstellung versicherungsfähig sind Au-pairs, Schüler, Sprachschüler, Studenten, Stipendiaten oder Doktoranden, Teilnehmer an Work & Travel-Programmen oder sonstige Personen, die sich nachweislich zur Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen vorübergehend im Ausland aufhalten, bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres, sofern sie ihren Wohnsitz bei Antragstellung in der Bundesrepublik Deutschland haben.
- 1.3 Für Personen, welche die Voraussetzung der Versicherungsfähigkeit gemäß diesen Bedingungen nicht erfüllen, kommt der Versicherungsvertrag auch nicht durch Zahlung der Prämie zustande. Wird für eine nichtversicherungsfähige Person dennoch die Prämie gezahlt, so steht der Betrag dem Absender zur Verfügung.

2. Abschluss, Dauer und Beendigung des Versicherungsvertrages und des Versicherungsschutzes

2.1 Abschluss

- 2.1.1 Der Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages muss vor Antritt der Reise für deren gesamte Dauer gestellt werden. Nach Antritt der Auslandsreise ist der Abschluss eines Versicherungsvertrages nicht mehr möglich.

- 2.1.2 Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass unser hierfür vorgesehene Antrag ordnungsgemäß ausgefüllt bei uns eingeht und wir Ihnen eine Versicherungsbestätigung senden. Ordnungsgemäß ausgefüllt ist der Antrag nur dann, wenn er alle geforderten Angaben eindeutig und vollständig enthält.

- 2.1.3 Werden diese Bestimmungen nicht eingehalten, kommt der Versicherungsvertrag auch nicht durch Zahlung der Prämie zustande. In diesem Fall steht die gezahlte Prämie dem Absender zur Verfügung.

2.2 Beginn

Der Versicherungsschutz beginnt zum bezeichneten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn), jedoch nicht vor dem Zustandekommen des Versicherungsvertrages und nicht vor dem Reiseantritt. Die Reise gilt als angetreten, wenn die erste Reiseleistung ganz oder zum Teil in Anspruch genommen wird.

2.3 Dauer

- 2.3.1 Die Höchstversicherungsdauer beträgt fünf Jahre.
- 2.3.2 Bei einer Verlängerung des Aufenthaltes innerhalb der Höchstversicherungsdauer kann die ursprünglich vereinbarte Vertragsdauer nur mit einem Anschlussvertrag verlängert werden, wenn der Antrag für den Anschlussvertrag vor Ablauf des ursprünglichen Versicherungsvertrages vorgelegt hat und wir dem Anschlussvertrag ausdrücklich zustimmen. Bei Vertragsverlängerungen besteht Versicherungsschutz nur für die Versicherungsfälle, Krankheiten, Beschwerden sowie deren Folgen, die nach Beantragung der Verlängerung (Datum und Uhrzeit des Poststempels/Online-Antrages) neu eingetreten sind.

2.4 Beendigung

Der Versicherungsvertrag und der Versicherungsschutz enden auch für noch nicht abgeschlossene Versicherungsfälle

- 2.4.1 nach der vereinbarten Dauer, spätestens jedoch mit Beendigung der versicherten Reise. Der Versicherungsschutz verlängert sich über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus, wenn sich die planmäßige Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, die die versicherte Person nicht zu vertreten hat;
- 2.4.2 mit dem Tod
- 2.4.3 mit der Beendigung des vorübergehenden Aufenthaltes der versicherten Person im Ausland;
- 2.4.4 wenn die Voraussetzungen eines vorübergehenden Aufenthaltes im Ausland nicht mehr vorliegen, weil sich die versicherte Person zu einem dauerhaften Aufenthalt im Ausland entschieden hat oder weil die versicherte Person endgültig in ihr Heimatland zurückkehrt;
- 2.4.5 wenn die Voraussetzungen für die Versicherungsfähigkeit der versicherten Person entfallen.

3. Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz gilt für den vereinbarten örtlichen Geltungsbereich.

4. Was muss bei der Prämienzahlung beachtet werden?

4.1 Zahlung der ersten Prämie

- 4.1.1 Die Erstprämie ist bei Vertragsbeginn fällig.
- 4.1.2 Wird die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- 4.1.3 Ist die Erstprämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

4.2 Zahlung der Folgeprämien

- 4.2.1 Wird die Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, übersenden wir dem Versicherungsnehmer eine Zahlungsaufforderung und setzt eine Zahlungsfrist von zwei Wochen.
- 4.2.2 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung im Verzug, können wir den Vertrag kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen hat.
- 4.2.3 Haben wir gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer nach Erhalt der Kündigung innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

4.3 Prämienhöhe

Die Prämie für eine versicherte Person ergibt sich aus der Prämienübersicht.

4.4 Prämienanzug

Ist Prämienanzug von einem Konto vereinbart, erfolgt dieser unverzüglich nach Mandatserteilung. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn die Prämie am Abbuchungstag eingezogen werden kann und Sie dem berechtigten Prämienanzug nicht widersprechen.

Konnte die fällige Prämie ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, gilt die Zahlung auch dann noch als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

5. In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz eingeschränkt oder ausgeschlossen?

5.1 Arglist und Vorsatz

Wir leisten nicht, wenn Sie oder eine der versicherten Personen unarglistig über Umstände zu täuschen versuchen, die für den Grund oder für die Höhe der Leistung von Bedeutung sind. Wir sind auch von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn Sie oder eine der versicherten Personen den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt haben; ist die Täuschung oder der Vorsatz durch ein rechtskräftiges Strafurteil festgestellt, gelten diese als bewiesen.

5.2 Grobe Fahrlässigkeit

Führen Sie oder die versicherte Person den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, sind wir berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Diese Einschränkung gilt nicht für grob fahrlässig herbeigeführte Versicherungsfälle in der Unfall- und Haftpflichtversicherung, für die auch in diesen Fällen Versicherungsschutz besteht.

5.3 Krieg, innere Unruhen und sonstige Ereignisse

Soweit im Abschnitt II. nicht anders geregelt, wird Versicherungsschutz nicht gewährt für Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, Streik, Kernenergie, Beschlagnahmung, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie durch Elementarereignisse. Weiterhin besteht kein Versicherungsschutz für Ereignisse, die durch Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung entstehen, sofern Sie oder versicherte Personen aktiv daran teilnehmen.

5.4 Vorhersehbarkeit

Wir leisten nicht, wenn der Versicherungsfall zum Buchungszeitpunkt der Reise oder bei Abschluss des Versicherungsvertrages vorhersehbar war.

Hinweis: Beachten Sie bitte auch die Einschränkungen zu den einzelnen Versicherungen im Abschnitt II. dieser Versicherungsbedingungen.

6. Was ist nach einem Schadenfall zu beachten (Obliegenheiten)?

Ohne Ihre Mitwirkung oder die der versicherten Person können wir unsere Leistung nicht erbringen. Beachten Sie bitte deshalb die nachfolgenden Punkte, um Ihren Versicherungsschutz nicht zu gefährden.

6.1 Verpflichtung zur Schadenminderung

Halten Sie den Schaden möglichst gering und vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Kostensteigerung führen könnte. Sofern Sie unsicher sind, nehmen Sie gerne mit uns Kontakt auf.

6.2 Verpflichtung zur Schadenauskunft

Alle Auskünfte zum Schadenfall müssen Sie oder die versicherte Person wahrheitsgemäß und vollständig machen. Von uns darüber hinaus geforderte Belege und sachdienliche Auskünfte müssen in gleicher Weise erbracht werden.

6.3 Verpflichtung zur Sicherstellung von Ersatzansprüchen gegen Dritte

Steht Ihnen oder der versicherten Person ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der übergegangene Anspruch kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden. Den Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruches dienendes Recht müssen Sie unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften wahr und bei dessen Durchsetzung, soweit erforderlich, mitwirken. Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der übergegangene Anspruch nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

6.4 Weitere Obliegenheiten

Hinweis: Bitte beachten Sie darüber hinaus die „Wichtigen Hinweise“ im Schadenfall, die Ihren Vertragsunterlagen beigefügt sind, und die jeweiligen besonderen Obliegenheiten zu den einzelnen Versicherungen im Abschnitt III. dieser Versicherungsbedingungen.

6.5 Folgen bei einer Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Verletzen Sie oder die versicherte Person eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung befreit.

Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

7. Was ist bei der Entschädigungszahlung zu beachten?

7.1 Umrechnung von Kosten in ausländischer Währung

Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden zum Kurs des Tages, an dem die Belege beim Versicherer eingehen, in die zu diesem Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland gültige Währung umgerechnet. Als Kurs des Tages gilt für gehandelte Währungen der amtliche Devisenkurs Frankfurt/Main, für nicht gehandelte Währungen der Kurs gemäß „Währungen der Welt“ Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank, Frankfurt/Main, nach jeweils neuestem Stand, es sei denn, dass die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen nachweislich zu einem ungünstigeren Kurs erworben wurden.

Von den Leistungen können Mehrkosten abgezogen werden, die dadurch entstehen, dass wir Überweisungen in das Ausland vornehmen oder auf Verlangen der versicherten Person besondere Überweisungsformen wählen.

7.2 Fälligkeit unserer Zahlung

Sobald der Versicherungs- und Prämienzahlungsnachweis vorliegt und wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen. Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige bei uns feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.

Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafrechtliches Verfahren gegen Sie oder eine der versicherten Personen eingeleitet worden, so können wir bis zum rechtskräftigen Abschluss dieser Verfahren die Regulierung des Schadens aufschieben.

7.3 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

Kann im Versicherungsfall, es sei denn, es handelt sich um eine Invaliditäts- oder Todesfallleistung oder eine Leistung für Kosten kosmetischer Operationen aus der Reise-Unfallversicherung, eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden, geht der anderweitige Vertrag diesem Vertrag vor. Wird der Versicherungsfall zuerst uns gemeldet, treten wir in Vorleistung.

8. Welches Recht findet Anwendung und wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag? Für wen gelten die Bestimmungen?

In Ergänzung dieser Bestimmungen gelten das Versicherungsvertragsgesetz (VVG), sowie grundsätzlich deutsches Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht. Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann. Ist ein Anspruch von Ihnen bzw. der versicherten Person angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem unsere Entscheidung Ihnen bzw. der versicherten Person in Textform zugeht.

Alle Bestimmungen des Versicherungsvertrages gelten sinngemäß auch für die versicherten Personen.

9. Aufrechnung

Sie können gegen unsere Forderungen nur aufrechnen, soweit die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

10. Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten?

Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein genannte Adresse in Textform (Brief, Fax, E-Mail, elektronischer Datenträger etc.) gerichtet werden. Die Vertragssprache ist Deutsch.

Abchnitt III. Leistungsbeschreibung

NFV. Notfall-Versicherung

1. Welche Leistungen umfasst Ihre Notfall-Versicherung?

Im Versicherungsfall (siehe Ziffer 2.) werden die nachfolgenden Leistungen bis zur Höhe des in Abschnitt I. aufgeführten Betrages gewährt.

1.1 Leistungen bei Krankheit/Unfall und Tod

1.1.1 Kostenübernahmeerklärung

Sofern die Leistungspflicht einer privaten Versicherung oder einer gesetzlichen Krankenversicherung nicht vorliegt, geben wir über unseren Notruf-Service gegenüber dem Krankenhaus eine Kostenübernahmeerklärung ab. Die Kostenübernahmeerklärung erfolgt bis zum vereinbarten Betrag in Form einer Darlehensgewährung für die versicherte Person. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage einer Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses der versicherten Person bei unserem Notruf-Service. Die von uns verauslagten Beträge sind vom Versicherungsnehmer bzw. der versicherten Person binnen eines Monats nach Rechnungsstellung zurückzahlen.

1.1.2 Krankentransport

Tritt ein Versicherungsfall innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein und ergibt sich daraus eine stationäre Behandlungsnötigkeit von mindestens fünf Tagen, organisieren wir auf Wunsch der versicherten Person und bei nachgewiesener Transportfähigkeit, den Krankentransport mit medizinisch adäquaten Transportmitteln vom Aufenthaltsort an den Wohnort der versicherten Person bzw. in das dem Wohnort nächstgelegene geeignete Krankenhaus. Wir übernehmen die gegenüber der ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden Mehrkosten bis zu dem in Abschnitt I. genannten Betrag.

1.1.3 Wir organisieren und bezahlen die zusätzliche Rückholung des Reisegepäckes, sofern alle mitversicherten erwachsenen Personen zurücktransportiert wurden oder verstorben sind.

1.1.4 Rückreisekosten ins Heimatland

Wir erstatten die Kosten gemäß Abschnitt I. pro Versicherungsjahr für eine zwischenzeitliche Rückreise der versicherten Person ins Heimatland in einer einfachen Reiseform, z. B. Bahnfahrt 2. Klasse oder kostengünstigstes Flugticket der Touristenklasse, bei schwerer Krankheit, lebensbedrohlichen Unfallfolgen oder Tod eines Angehörigen, sofern die schwere Krankheit oder der Unfall bei dem Angehörigen erst nach Ankunft der versicherten Person im Gastland auf bzw. eingetreten und ärztlich festgestellt worden ist und das ursprüngliche Ticket nicht benutzt oder umgebucht werden kann.

Als Versicherungsjahr gilt ein Zeitraum von zwölf Monaten gerechnet ab Versicherungsbeginn. Als Angehörige der versicherten Person gelten Ehepartner oder Lebensgefährte einer ehelichen Lebensgemeinschaft, Kinder, Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Geschwister, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger.

Die Rückreise der versicherten Person ins Gastland bei einer notfallbedingten Heimreise in einer einfachen Reiseform, z. B. Bahnfahrt 2. Klasse oder kostengünstigstes Flugticket der Touristenklasse erstatten wir, wenn mehr als 30 Tage bis zur ursprünglich geplanten Rückreise im Gastland verbleiben oder wenn die versicherte Person in das Gastland zurückkehren muss, um eine für die weitere Schullaufbahn notwendige Prüfung abzulegen. Die Kosten für die endgültige Heimreise übernehmen wir dann, wenn das Rückreiseticket für die notfallbedingte Rückreise verwendet bzw. umgebucht wurde.

1.2 Leistungen bei Reiseabbruch oder verspäteter Rückreise

Wir organisieren die Rückreise und gewähren ein Darlehen für Mehrkosten, die im Vergleich zu den Kosten für die ursprünglich geplante Rückreise entstehen, wenn die gebuchte Reise von der versicherten Person aus den nachstehenden Gründen nicht planmäßig beendet werden kann. Voraussetzung für die Darlehensgewährung ist die Vorlage einer Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses der versicherten Person bei unserem Notruf-Service. Das Darlehen muss binnen eines Monats nach dem Ende der Reise in einer Summe an uns zurückerstattet werden.

1.2.1 Reiseabbruch/Rückreise aufgrund von Erkrankung, Unfall oder Tod Versicherungsschutz besteht gemäß Ziffer 1.2 bei unerwarteter schwerer Erkrankung, schwerem Unfall oder Tod der versicherten Person oder der Reisebegleiter der versicherten Person.

1.2.2 Reiseabbruch/Rückreise aufgrund einer Entführung

Bei Entführung der versicherten Person oder der Reisebegleiter der versicherten Person gewähren wir ein Darlehen je versicherte Person bis zur Höhe des im Abschnitt I. genannten Betrages für die Leistungen gemäß Ziffer 1.2.

1.3 Reisen

Wenn die versicherte Person während der Reise nicht erreicht werden kann, bemühen wir uns um einen Reiseruf (z. B. über den Rundfunk) und übernehmen hierfür die Kosten.

1.4 Strafverfolgung

Für die nachfolgend aufgeführten Kosten gewähren wir ein Darlehen bis zu dem im Abschnitt I. genannten Betrag. Das Darlehen muss von Ihnen bzw. der versicherten Person unverzüglich nach der Erstattung durch die Behörde oder das Gericht, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung, an uns zurückgezahlt werden.

1.4.1 Hilfe bei Haft und Haftandrohung

Wird die versicherte Person verhaftet oder mit Haft bedroht, sind wir bei der Beschaffung eines Anwalts und/oder eines Dolmetschers behilflich. In diesem Zusammenhang anfallende Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten strecken wir bis zum vereinbarten Betrag als Darlehen vor.

1.4.2 Darlehen für Strafkaution

Wir strecken bis zum vereinbarten Betrag als Darlehen die von den Behörden eventuell verlangte Strafkaution vor.

1.5 Verlust von Zahlungsmitteln und Dokumenten

1.5.1 Verlust von Reisezahlungsmitteln

Gerät die versicherte Person durch den Verlust ihrer Reisezahlungsmittel aufgrund von Diebstahl, Raub oder sonstigem Abhandenkommen in eine finanzielle Notlage, stellen wir über unseren Notruf-Service den Kontakt zur Hausbank her. Sofern erforderlich, helfen wir bei der Übermittlung eines von der Hausbank zur Verfügung gestellten Betrages an die versicherte Person. Ist eine Kontaktaufnahme zur Hausbank binnen 24 Stunden nicht möglich, stellen wir über unseren Notruf-Service der versicherten Person ein Darlehen unter Vorlage einer Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses bis zu dem im Abschnitt I. genannten Betrag zur Verfügung. Dieses Darlehen ist binnen eines Monats nach dem Ende der Reise in einer Summe an uns zurückzahlen.

1.5.2 Verlust von Kreditkarten und EC- bzw. Maestro-Karten

Bei Verlust von Kreditkarten und EC- bzw. Maestro-Karten helfen wir der versicherten Person bei der Sperrung der Karten. Wir haften jedoch nicht für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung und die trotz Sperrung entstehenden Vermögensschäden.

1.5.3 Verlust von Reisedokumenten

Bei Verlust von Reisedokumenten helfen wir bei der Ersatzbeschaffung.

1.6 Umbuchungen/Verpätungen

Gerät die versicherte Person in Schwierigkeiten, weil sie ein gebuchtes Verkehrsmittel versäumt oder weil es zu Verspätungen oder Ausfällen gebuchter Verkehrsmittel kommt, so helfen wir bei der Umbuchung. Umbuchungskosten und erhöhte Reisekosten trägt die versicherte Person. Wir informieren Dritte auf Wunsch der versicherten Person über Änderungen des geplanten Reiseverlaufes.

2. Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn Ihnen während Ihrer Reise ein Notfall zustoßt, der gemäß Ziffer 1 versichert ist. Durch unseren weltweiten Notruf-Service helfen wir in den in Ziffer 1 genannten Notfällen, die der versicherten Person während der Reise zustoßen.

3. Was muss im Versicherungsfall beachtet werden (Obliegenheiten)?

Ergänzungen zu Abschnitt II. Ziffer 6.

3.1 Kontaktaufnahme mit unserem weltweiten Notruf-Service

Voraussetzung für die vollständigen Leistungen unserer Notfall-Versicherung ist, dass sich die versicherte Person oder ein von ihr Beauftragter bei Eintritt des versicherten Schadenfalles telefonisch oder in sonstiger Weise an unseren weltweiten Notruf-Service wendet. Diese Kontaktaufnahme muss unverzüglich erfolgen. Die Telefonnummer finden Sie unter „Wichtige Hinweise im Schadenfall“ in Ihren Vertragsunterlagen oder auf unserer Internetseite www.hansemerkur.de/unter_„Reise-Notruf-Service“.

3.2 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Abschnitt II. Ziffer 6.5.

HAFT. Reise-Haftpflichtversicherung

1. Welche Leistungen umfasst Ihre Reise-Haftpflichtversicherung?

Im Versicherungsfall (siehe Ziffer 2.; Einschränkungen siehe Ziffer 3.) erhalten Sie die nachfolgenden Leistungen bis zur Höhe der im Abschnitt I. genannten Versicherungssumme.

1.1 Prüfung der Haftpflichtfrage und Ausgleich berechtigter Ansprüche

Unsere Leistungen umfassen die Prüfung der Haftpflichtfrage und die sich daraus ergebende Abwehr unberechtigter Ansprüche oder im Falle eines berechtigten Anspruches den Ersatz der Entschädigung, die von Ihnen zu zahlen ist. Ein berechtigter Anspruch ergibt sich aufgrund eines von uns abgegebene oder genehmigten Anerkenntnisses, eines von uns geschlossenen oder genehmigten Vergleiches oder einer richterlichen Entscheidung. Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Verhalten scheitert, haben wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

Wird von uns in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für Sie gewünscht oder genehmigt, so tragen wir dessen Gebühren gemäß der Gebührenordnung oder die besonders vereinbarten, zuvor mit uns abgestimmten höheren Kosten des Verteidigers.

1.2 Sicherstellungsleistung bei geschuldeten Renten

Haben Sie für eine aus einem versicherten Schadenfall geschuldete Rente kraft Gesetzes Sicherheit zu leisten oder ist Ihnen die Abwendung der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung durch Sicherstellungsleistung oder Hinterlegung gestattet, so verpflichten wir uns an Ihrer Stelle zur Sicherstellungsleistung oder Hinterlegung.

1.3 Kosten eines Rechtsstreites

Kommt es in einem versicherten Schadenfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen Ihnen und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger, so führen wir den Rechtsstreit in Ihrem Namen. Die hierfür anfallenden Kosten werden von uns übernommen und nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Übersteigen die Haftpflichtansprüche die Versicherungssumme, so werden die Prozesskosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche getragen, und zwar auch dann, wenn es sich um mehrere aus einem Schadenereignis entstehende Prozesse handelt. Wir sind in solchen Fällen berechtigt, durch Zahlung der Versicherungssumme und unseres der Versicherungssumme entsprechenden Anteiles an den bis dahin erwachsenen Kosten, uns von weiteren Leistungen zu befreien.

2. Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Sie haben auf der Reise Versicherungsschutz für den Fall, dass Sie wegen eines der nachfolgend aufgeführten Schadenereignisse, die den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) zur Folge hatten, für diese Folgen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

2.1 Haftpflichtgefahren des täglichen Lebens

Ihr Versicherungsschutz erstreckt sich auf Ihre gesetzliche Haftpflicht als Privatperson bezüglich der auf Reisen auftretenden Haftpflichtgefahren des täglichen Lebens, insbesondere

- 2.1.1 als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);
- 2.1.2 als Radfahrer;
- 2.1.3 bei der Ausübung von Sport (ausgenommen sind die in Ziffer 3.2.3 genannten Sportarten);
- 2.1.4 als Reiter oder Fahrer bei Benutzung fremder Pferde und Fuhrwerke zu privaten Zwecken (Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder Tierergüter gegen die versicherte Person und/oder den Versicherungsnehmer sind nicht versichert);
- 2.1.5 durch den Besitz und Gebrauch von Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen, die weder mit Motoren noch durch Treibstoffe angetrieben werden, deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt und für die keine Versicherungspflicht besteht;
- 2.1.6 durch den Besitz und Gebrauch von eigenen oder fremden Ruder- und Treibbooten sowie fremden Segelbooten, die weder mit Motoren (auch Außenbordmotoren) sowie Treibstoffen angetrieben werden und für die keine Versicherungspflicht besteht;
- 2.1.7 aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Benutzen von eigenen oder fremden Surfbrettern zu Sportzwecken; ausgeschlossen ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Person aus Vermietung, Verleih oder sonstiger Gebrauchsüberlassung an Dritte.
- 2.1.8 aus der Tätigkeit als Au-pair. Sofern die versicherte Person aufgrund eines schriftlichen Vertrages eine Tätigkeit als Au-pair ausübt, schließt die Privathaftpflichtversicherung abweichend von Ziffer 3.1.3 auch deren Berufshaftpflicht ein. Als versichert gelten dabei nur Haftpflichtansprüche auf Grund von Tätigkeiten, die die versicherte Person auf Grund ihres Ausbildungsstandes ausüben darf. Dieser Versicherungsschutz tritt aber nur dann ein, wenn gegen die versicherte Person selbst Ansprüche erhoben werden und für die versicherte Person keine anderweitige Versicherungsschutz bzw. kein ausreichender Versicherungsschutz besteht, z. B. im Rahmen einer Privathaftpflichtversicherung der Gastfamilie.

2.2 Haftpflichtansprüche aufgrund von Mietsachschäden

In Abänderung zu Ziffer 3.2.4 sind auch Mietsachschäden vom Umfang des Versicherungsschutzes erfasst. Der Versicherungsschutz erstreckt sich in diesem Rahmen auf Haftpflichtgefahren des täglichen Lebens als Benutzer der zur Unterkunft auf Reisen vorübergehend zu privaten Zwecken gemieteten Räume in Gebäuden (z. B. Hotel- und Pensionzimmer, Ferienwohnungen, Bungalows, bei Au-pairs der Haushalt der Gastfamilie) sowie der Räume, deren Benutzung im Zusammenhang mit der Beherbergung vorgesehen und gestattet ist (z. B. Speiseräume, Gemeinschaftsbäder), bis zu dem in der Tarifbeschreibung genannten Betrag.

- Schäden an beweglichen Gegenständen wie Bildern, Mobiliar, Fernsehapparaten, Geschirr etc.;
- Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten.

2.3 Schäden im Haushalt der Gastfamilie

Abweichend von Ziffer 2.2 und Ziffer 3.7 gelten Haftpflichtansprüche gegen die versicherte Person wegen Schäden an beweglichen Gegenständen (z. B. Bildern, Mobiliar, Fernsehapparaten, Geschirr, Teppichen etc.), sowie der Räume, deren Benutzung im Zusammenhang mit der Beherbergung vorgesehen und gestattet ist, im Haushalt der Gastfamilie bis zur in Abschnitt I. genannten Summe als versichert. Zum Haushalt der Gastfamilie gehören das von der Gastfamilie bewohnte Haus oder die von der Gastfamilie bewohnte Wohnung (Haupt-, Neben- und Urlaubswohnsitz), einschließlich des hierzu gehörenden Grundstückes und der hierauf befindlichen Nebengebäude oder Nebenräume. Die Gesamtleistung für alle Schäden an beweglichen Gegenständen und Räumen der Gastfamilie innerhalb eines Versicherungsjahres oder eines ggf. vereinbarten kürzeren Versicherungszeitraumes ist auf doppelte in Abschnitt I. genannte Summe begrenzt. Als Versicherungsjahr gilt ein Zeitraum von zwölf Monaten, gerechnet vom Versicherungsbeginn an, einschließlich aller Vertragsverlängerungen.

2.4 Schlüsselverlust

Die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage und Code-Karten), die sich rechtmäßig in Gewahrsam des Versicherten befinden haben, gilt als mitversichert. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschlüssel) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Die Höchstersatzleistung je Schadenereignis ist auf dem im Abschnitt I. genannten Betrag begrenzt und gilt für alle Schäden innerhalb eines Versicherungsjahres - oder eines ggf. vereinbarten kürzeren Versicherungszeitraumes. Als Versicherungsjahr gilt ein Zeitraum von zwölf Monaten, gerechnet vom Versicherungsbeginn an, einschließlich aller Vertragsverlängerungen.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs) sowie die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

3. Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

3.1 Nicht versicherte Haftpflichtrisiken

- 3.1.1 Nicht versichert ist Ihre Haftpflicht als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.
- 3.1.2 Nicht versichert ist Ihre Haftpflicht als Eigentümer, Halter oder Hüter von Tieren sowie die Haftpflicht bei der Ausübung der Jagd.
- 3.1.3 Nicht versichert ist Ihre Haftpflicht aus der Ausübung eines Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes) oder einer Betätigung in Vereinigungen aller Art.
- 3.1.4 Nicht versichert ist die Haftpflicht der versicherten Person aus der Vermietung, Verleihung oder sonstigen Gebrauchsüberlassung von Sachen an Dritte.

3.2 Nicht versicherte Haftpflichtansprüche

- 3.2.1 Haftpflichtansprüche, die über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.
- 3.2.2 Ansprüche auf Gehalt, Ruhegehalt, Lohn und sonstige festgesetzte Bezüge, Verpflegung, ärztliche Behandlung im Falle der Dienstbehinderung, Fürsorgeansprüche sowie Ansprüche aus Tumultschadengesetzen.
- 3.2.3 Haftpflichtansprüche aus Schäden infolge Ihrer Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeugrennen, Box- und Ringkämpfen, Kampfsportarten jeglicher Art inklusive der Vorbereitungen (Training) hierzu.

- 3.2.4 Soweit nicht ausdrücklich in der Tarifbeschreibung aufgeführt, Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen, die Sie gemietet, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt haben, oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.
- 3.2.5 Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässern) und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden.
- 3.2.6 Haftpflichtansprüche aus Schadenfällen Ihrer Angehörigen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben. Als Angehörige gelten Ehegatten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder sowie Personen, die durch ein familiärenähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis mit Eltern und Kinder miteinander verbunden sind.
- 3.2.7 Haftpflichtansprüche zwischen mehreren versicherten Personen desselben Versicherungsvertrages sowie, wenn nicht gemäß Ziffer 2.3 ausdrücklich mitversichert, zwischen dem Versicherungsnehmer und den versicherten Personen eines Versicherungsvertrages.
- 3.2.8 Haftpflichtansprüche zwischen mehreren Personen, die gemeinsam eine Reise gebucht haben und diese Reise zusammen durchführen.
- 3.2.9 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die aus der Übertragung einer Krankheit entstehen.
- 3.2.10 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Gebrauch von Waffen aller Art.
- 3.2.11 Haftpflichtansprüche aus allen sich ergebenden Vermögensschäden.
- 3.2.12 Soweit nicht ausdrücklich in der Tarifbeschreibung aufgeführt, Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

3.3 Begrenzung der Leistungen

- 3.3.1 Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
 - 3.3.2 Die Entschädigungsleistungen für alle Versicherungsfälle innerhalb des versicherten Zeitraumes sind bei Vertragslaufzeiten unter einem Jahr auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt. Bei Vertragslaufzeiten von über einem Jahr, leisten wir in jedem Versicherungsjahr für alle Versicherungsfälle nicht mehr als das Doppelte der vereinbarten Versicherungssumme.
 - 3.3.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese auf derselben Ursache oder auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang beruhen.
 - 3.3.4 Hat die versicherte Person an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.
- Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.
- 3.3.5 Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkennung, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten der versicherten Person scheitert, haben wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

4. Was muss im Schadenfall beachtet werden (Obliegenheiten)?

Ergänzungen zu Abschnitt II, Ziffer 6.

4.1 Unverzügliche Schadenmeldung

Wir den Schadenersatzanspruch gegen Sie geltend gemacht, melden Sie uns diesen Schadenfall bitte unverzüglich.

4.2 Unverzügliche Meldung im Rechtsstreit

Wir den Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl oder ein Mahnbescheid erlassen, so müssen Sie uns dies unverzüglich anzeigen, auch wenn Sie den versicherten Schadenfall selbst bereits angezeigt haben. Wird gegen Sie ein Anspruch gerichtlich bzw. per Mahnbescheid geltend gemacht, die Prozesskostenhilfe beantragt oder wird Ihnen gerichtlich der Streit verkündet, so müssen Sie uns dies ebenfalls unverzüglich anzeigen. Das Gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens.

4.3 Überlassung der Prozessführung

Kommt es zum Prozess über den Haftpflichtanspruch, so müssen Sie die Prozessführung uns überlassen, dem von uns bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und alle von diesem oder von uns für nötig erachteten Aufklärungen geben. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz haben Sie, ohne unsere Weisungen abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.

4.4 Überlassung von Rechtsausübungen in Rentenfällen

Wenn Sie infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangen, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind Sie verpflichtet, dieses Recht in Ihrem Namen von uns ausüben zu lassen.

4.5 Bevollmächtigung

Wir gelten als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruches zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.

4.6 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Abschnitt II, Ziffer 6.5.

RU. Reise-Unfallversicherung

1. Welche Leistungen umfasst Ihre Reise-Unfallversicherung?

Im Versicherungsfall (siehe Ziffer 2; Einschränkungen siehe Ziffer 3) werden die nachfolgenden Leistungen bis zur Höhe der im Abschnitt I. genannten Summen ersetzt.

1.1 Leistungen bei Invalidität

Voraussetzung für unsere Leistung ist, dass Ihre körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit unfallbedingt dauerhaft beeinträchtigt ist (Invalidität). Eine Beeinträchtigung ist dauerhaft, wenn sie voraussichtlich länger als 3 Jahre bestehen wird und eine Änderung des Zustandes nicht erwartet werden kann.

Die Invalidität muss innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall eingetreten und innerhalb von 21 Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt und von Ihnen bei uns schriftlich geltend gemacht worden sein.

- 1.1.1 Die Höhe der Leistung richtet sich nach der Versicherungssumme und dem Grad der Invalidität. Als feste Invaliditätsgrade gelten (unter Ausschluss des Nachweises einer höheren oder geringeren Invalidität) der Verlust oder die Funktionsunfähigkeit

- eines Armes im Schultergelenk 70 %
- eines Armes bis oberhalb des Ellenbogengelenks 65 %
- eines Armes unterhalb des Ellenbogengelenks 60 %
- einer Hand im Handgelenk 55 %
- eines Daumens 20 %
- eines Zeigefingers 10 %
- eines anderen Fingers 5 %
- eines Beines über der Mitte des Oberschenkels 70 %
- eines Beines bis zur Mitte des Oberschenkels 60 %
- eines Beines bis unterhalb des Knies 50 %
- eines Beines bis zur Mitte des Unterschenkels 45 %
- eines Fußes im Fußgelenk 40 %
- einer großen Zehe 5 %
- einer anderen Zehe 2 %
- eines Auges 50 %
- des Gehörs auf einem Ohr 30 %
- des Geruchs 10 %
- des Geschmacks 5 %

Bei Teilverlust oder Funktionsbeeinträchtigung eines dieser Körperteile oder Sinnesorgane wird der entsprechende Teil des Prozentsatzes angenommen.

- 1.1.2 Werden durch den Versicherungsfall Körperteile oder Sinnesorgane betroffen, deren Verlust oder Funktionsunfähigkeit nicht wie vorstehend geregelt ist, so ist für diese maßgebend, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit unter ausschließlicher Berücksichtigung medizinischer Gesichtspunkte beeinträchtigt ist.
- 1.1.3 Sind durch den Versicherungsfall mehrere körperliche oder geistige Funktionen beeinträchtigt, so werden die vorstehenden Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden jedoch nicht angenommen.
- 1.1.4 Wird durch den Versicherungsfall eine körperliche oder geistige Funktion betroffen sein, die schon vorher dauernd beeinträchtigt war, so wird ein Abzug in Höhe der Vorinvalidität vorgenommen. Diese wird nach den Invaliditätsgraden gemäß Ziffer 1.1.1 bemessen.
- 1.1.5 Tritt der Tod unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Versicherungsfall ein, so besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.
- 1.1.6 Stirbt die versicherte Person aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Versicherungsfall oder (gleichgültig aus welcher Ursache) später als 1 Jahr nach dem Unfall und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung nach Ziffer 1.1.1 entstanden, so leisten wir nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der zuletzt erhobenen ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

1.2 Progression bei mehr als 25 % Invalidität

Führt ein Unfall, ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen nach den Bemessungsgrundsätzen von Ziffer 1.1 zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Funktion von mehr als 25 %, gilt Folgendes:

- 1.2.1 Für jeden Prozentpunkt, der den unfallbedingten Invaliditätsgrad von 25 % übersteigt, zahlt die HanseMerkur zusätzlich 2 % aus der Versicherungssumme.
 - 1.2.2 Für jeden Prozentpunkt, der den unfallbedingten Invaliditätsgrad von 50 % übersteigt, zahlt die HanseMerkur zusätzlich weitere 2 % aus der Versicherungssumme.
 - 1.2.3 Die Mehrleistung wird für jede versicherte Person auf höchstens 150.000,- EUR beschränkt. Laufen für die versicherte Person bei der HanseMerkur Reiseversicherung AG weitere Unfallversicherungen, so gilt der Höchstbetrag für alle Versicherungsverträge zusammen.
- Im Invaliditätsfall wirken sich diese Besonderen Bedingungen im Einzelnen wie folgt aus:

IG*	VS*	IG*	VS*	IG*	VS*	IG*	VS*
1	1	26	28	51	105	76	230
2	2	27	31	52	110	77	235
3	3	28	34	53	115	78	240
4	4	29	37	54	120	79	245
5	5	30	40	55	125	80	250
6	6	31	43	56	130	81	255
7	7	32	46	57	135	82	260
8	8	33	49	58	140	83	265
9	9	34	52	59	145	84	270
10	10	35	55	60	150	85	275
11	11	36	58	61	155	86	280
12	12	37	61	62	160	87	285
13	13	38	64	63	165	88	290
14	14	39	67	64	170	89	295
15	15	40	70	65	175	90	300
16	16	41	73	66	180	91	305
17	17	42	76	67	185	92	310
18	18	43	79	68	190	93	315
19	19	44	82	69	195	94	320
20	20	45	85	70	200	95	325
21	21	46	88	71	205	96	330
22	22	47	91	72	210	97	335
23	23	48	94	73	215	98	340
24	24	49	97	74	220	99	345
25	25	50	100	75	225	100	350

* IG = unfallbedingter Invaliditätsgrad in %
VS = Leistung aus der Versicherungssumme in %

1.3 Leistungen im Todesfall

Führt ein Versicherungsfall innerhalb eines Jahres zum Tode der versicherten Person, so entsteht für die Erben ein Anspruch auf Leistung nach der für den Todesfall versicherten Summe. Auf die besonderen Pflichten nach Ziffer 4.3 weisen wir hin.

1.4 Leistungen für Bergungskosten

Bestehen für die versicherte Person bei der HanseMercur Versicherungsgruppe mehrere Unfallversicherungen, können die nachstehenden Kosten nur aus einem dieser Verträge verlangt werden. Hat die versicherte Person einen unter den Versicherungsvertrag fallenden Unfall erlitten, ersetzen wir bis zur Höhe des vertraglich vereinbarten Betrages die entstandenen Kosten für

- 1.4.1 Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden.
- 1.4.2 Transport des Verletzten in das nächste Krankenhaus oder in eine Spezialklinik, soweit dies medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet ist.
- 1.4.3 Mehraufwand bei der Rückkehr des Verletzten zu seinem ständigen Wohnsitz, soweit die Mehrkosten auf ärztliche Anordnungen zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar waren.
- 1.4.4 Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz im Todesfall.
- 1.4.5 Einsätze gemäß Ziffer 1.4.1, wenn Sie keinen Versicherungsfall erlitten haben, ein solcher aber unmittelbar drohte oder nach den konkreten Umständen zu vermuten war.

1.5 Leistungen für Kosten kosmetischer Operationen

- 1.5.1 Wird durch ein versichertes Unfallereignis die Körperoberfläche der versicherten Person derart beschädigt oder verformt, dass nach Abschluss der Heilbehandlung das äußere Erscheinungsbild der versicherten Person hierdurch dauerhaft beeinträchtigt ist, und entschließt sich die versicherte Person, sich einer kosmetischen Operation zum Zwecke der Beseitigung dieses Mangels zu unterziehen, so übernehmen wir einmalig die mit der Operation und der klinischen Behandlung im Zusammenhang stehenden Kosten für Arzthonorare, Medikamente, Verbandzeug und sonstige ärztlich verordnete Heilmittel sowie die Kosten für die Unterbringung und Verpflegung in der Klinik bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme. Nicht zur Körperoberfläche zählen die bei geöffnetem Mund sichtbaren Front- und Schneidezähne.
- 1.5.2 Die Operation und die klinische Behandlung der versicherten Person müssen bis zum Ablauf des 3. Jahres nach dem Unfall durchgeführt und abgeschlossen sein. Hat die versicherte Person bei Eintritt des Unfalles das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, erfolgt ein Ersatz der Kosten auch dann, wenn die Operation und die klinische Behandlung nicht innerhalb dieser Frist, aber vor Vollendung des 21. Lebensjahres der versicherten Person durchgeführt werden.
- 1.5.3 Ausgeschlossen vom Ersatz sind die Kosten für Nahrungs- und Genussmittel, für Bade- und Erholungsreisen sowie für Krankenpflege, sofern der Einsatz von beruflichem Pflegepersonal bei der Krankenpflege nicht ärztlich angeordnet wird.

2. Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

2.1 Gesundheitsschädigung durch ein Unfallereignis

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. In Erweiterung erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf tauchtypische Gesundheitsschäden, wie z. B. Caissonkrankheit oder Trommelfellverletzung, ohne dass ein Unfallereignis, d. h. ein plötzlich von außen auf den Körper wirkendes Ereignis, eingetreten sein muss.

2.2 Zerrungen und Bänderriss

Als Versicherungsfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

2.3 Ertrinken oder Erstickten

Als Unfall im Sinne von Ziffer 2.1 gilt auch der Ertrinkungs- bzw. Erstickungstod unter Wasser beim Tauchen.

3. Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

3.1 Für welche Fälle wird nicht geleistet?

Wir leisten nicht für:

- 3.1.1 Unfälle durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit oder Drogenkonsum beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis verursacht sind.
- 3.1.2 Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.
- 3.1.3 Unfälle, die mittelbar oder unmittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse oder in Verbindung mit terroristischen Anschlüssen verursacht sind. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die versicherte Person auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen wird. Diese Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt jedoch nicht bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet zum Zeitpunkt des Reiseantrittes bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg sowie für Unfälle durch ABC-Waffen (atomare, biologische oder chemische Waffen).
- 3.1.4 Unfälle der versicherten Person als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräteführer), soweit sie nach deutschem Recht dafür eine Erlaubnis benötigt, sowie als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges, die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Betrieb eines Luftfahrzeuges eintreten.
- 3.1.5 Unfälle der versicherten Person bei einer mit Hilfe eines Luftfahrzeuges auszuübenden Tätigkeit.
- 3.1.6 Unfälle der versicherten Person bei der Benutzung von Raumfahrzeugen; Versicherungsschutz besteht jedoch als Fluggast einer Fluggesellschaft.
- 3.1.7 Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrerveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsanlässe beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.
- 3.1.8 Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht sind.
- 3.1.9 Gesundheitsschädigungen durch Strahlen sowie Gesundheitsschäden durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe am Körper der versicherten Person. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn Heilmaßnahmen oder Eingriffe, auch strahlendiagnostische und -therapeutische, durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst werden.

3.1.10 Gesundheitsschädigungen durch Infektionen. Diese sind auch dann ausgeschlossen, wenn sie durch Insektenstiche oder -bisse oder durch sonstige geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht wurden, durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangten. Versicherungsschutz besteht jedoch für Tollwut und Wundstarrkrampf sowie für Infektionen, bei denen die Krankheitserreger durch Unfallverletzungen, die nicht nach Satz 1 ausgeschlossen sind, in den Körper gelangten. Für Infektionen, die durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen oder Eingriffe, auch strahlendiagnostische und -therapeutische, durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst waren.

- 3.1.11 Bauch- oder Unterleibsbrüche. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame von außen kommende Einwirkung entstanden sind.
- 3.1.12 Schädigungen an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis die überwiegende Ursache ist.
- 3.1.13 Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, gleichgültig, wodurch diese verursacht sind.
- 3.1.14 Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund.

3.2 Welche Auswirkung haben Krankheiten oder Gebrechen?

Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, so wird die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens gekürzt, wenn dieser Anteil mindestens 25 % beträgt. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, so entfällt jeglicher Leistungsanspruch, wenn dieser Anteil mehr als 50 % beträgt.

4. Was muss bei einem Reise-Unfallschaden beachtet werden (Obliegenheiten)?

Ergänzungen zu Abschnitt II. Ziffer 6.

4.1 Unverzügliche Hinzuziehung eines Arztes

Nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, ist unverzüglich ein Arzt hinzuzuziehen. Die versicherte Person hat den ärztlichen Anordnungen nachzukommen und auch im Übrigen die Unfallfolgen möglichst zu mindern.

4.2 Untersuchung durch von uns beauftragte Ärzte

Die versicherte Person hat sich von den von uns beauftragten Ärzten untersuchen zu lassen. Die notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstausfalles tragen wir.

4.3 Meldungen im Todesfall

Hat der Unfall den Tod der versicherten Person zur Folge, so muss uns dies von den Erben oder den sonstigen Rechtsnachfolgern der versicherten Person innerhalb von 48 Stunden gemeldet werden, auch wenn der Unfall selbst schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

4.4 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Abschnitt II. Ziffer 6.5.

RGV. Reisegepäck-Versicherung

1. Welche Leistungen umfasst Ihre Reisegepäck-Versicherung?

Im Versicherungsfall (siehe Ziffer 2.; Einschränkungen siehe Ziffer 3.) erhalten Sie eine Entschädigung bis zur Höhe der im Abschnitt I. aufgeführten Versicherungssummen, soweit der „Komfort-Tarif“ abgeschlossen wurde.

1.1 Leistung bei Zerstörung oder Abhandenkommen

Im versicherten Schadenfall ersetzen wir für zerstörte oder abhandengekommene Sachen, soweit diese gemäß Ziffer 2. versichert sind, deren Versicherungswert zur Zeit des Schadeintrittes. Als Versicherungswert gilt der Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte an Ihrem ständigen Wohnort anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sachen (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages (Zeitwert).

1.2 Leistung bei Beschädigungen

Für beschädigte und reparaturfähige Sachen übernehmen wir, soweit diese gemäß Ziffer 2. versichert sind, die notwendigen Reparaturkosten und eine gegebenenfalls bleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert.

2. Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Versicherungsschutz besteht für die nachfolgenden Ereignisse, soweit diese in der Tarifbeschreibung aufgeführt sind.

2.1 Beschädigung von in Gewahrsam gegebenem Reisegepäck

Haben Sie Ihr Reisegepäck bei einem Beförderungsunternehmen, Beherbergungsbetrieb oder einer Gepäckaufbewahrung in Gewahrsam gegeben, leisten wir, wenn dieses dort abhandenkommt, zerstört oder beschädigt wird, bis zur Höhe der Versicherungssumme und Entschädigungsgrenzen.

2.2 Lieferfristüberschreitung von Reisegepäck

Wird Ihr Reisegepäck durch ein Beförderungsunternehmen nicht fristgerecht ausgeliefert, d. h., es erreicht den Bestimmungsort nicht am selben Tag wie Sie (Lieferfristüberschreitung), erstatten wir die nachgeordneten Aufwendungen für notwendige Ersatzkäufe bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze.

2.3 Strafbare Handlungen Dritter am Reisegepäck, an Sportgeräten oder Wertsachen

Sie haben Versicherungsschutz bis zur Höhe der Versicherungssumme und Entschädigungsgrenzen bei Abhandenkommen, Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Sachen durch strafbare Handlungen Dritter. Hierzu zählen Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung und vorsätzliche Sachbeschädigung.

2.4 Schäden bei Verkehrsunfällen am Reisegepäck, an Sportgeräten oder Wertsachen

Sie haben Versicherungsschutz bis zur Höhe der Versicherungssumme und Entschädigungsgrenzen bei Abhandenkommen, Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Sachen während eines Transportmittelfalles (z. B. Verkehrsunfall).

2.5 Schäden durch Brand, Explosion oder Elementarereignisse am Reisegepäck, an Sportgeräten oder Wertsachen

Sie haben Versicherungsschutz für die versicherten Sachen bis zur Höhe der Versicherungssumme und Entschädigungsgrenzen bei Abhandenkommen, Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Sachen durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturm, Überschwemmungen, Erdbeben, Erdrutsche, Lawinen.

3. Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

3.1 Einschränkungen bei Wertsachen

Für Wertsachen gemäß Abschnitt I. besteht Versicherungsschutz nur, solange sie bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt oder in persönlichem Gewahrsam und sicher verwahrt mitgeführt werden oder sich in einem ordnungsgemäß verschlossenen Raum eines Gebäudes oder eines Passagierschiffes befinden. Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall sind in einem ordnungsgemäß verschlossenen Raum eines Gebäudes oder eines Passagierschiffes jedoch nur versichert, solange sie außerdem in einem verschlossenen Behältnis untergebracht sind, das erhöhte Sicherheit auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst bietet.

3.2 Einschränkungen bei Kraftfahrzeugen und Wasserfahrzeugen

Für Schäden am Reisegepäck in unbeaufsichtigten Kraftfahrzeugen/Anhängern/Wassersportfahrzeugen durch strafbare Handlungen Dritter leisten wir nur, soweit sich das Reisegepäck nicht einsehbar in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Innen- bzw. Kofferraum (bei Wassersportfahrzeugen: Kajüte oder Packkiste) oder in mit dem Fahrzeug fest verbundenen Gepäckboxen befindet. Keine Entschädigung leisten wir hier für die im Abschnitt I. aufgeführten Wertsachen.

Als Beaufsichtigung gilt nur die ständige Anwesenheit einer versicherten Person oder einer von ihr beauftragten Vertrauensperson beim zu sichernden Objekt, nicht jedoch die Bewachung eines zur allgemeinen Benutzung offen stehenden Ortes (z. B. Parkplatz, Hafen).

Wir leisten nur, wenn nachweislich der Schaden tagsüber zwischen 6.00 und 22.00 Uhr eingetreten ist oder der Schaden während einer Fahrtunterbrechung von nicht länger als zwei Stunden eingetreten ist.

Wird bei Reisen im Kraftfahrzeug das Reisegepäck nicht unverzüglich nach der Ankunft vor der ständigen Wohnung entladen, so endet der Versicherungsschutz bereits mit dieser Ankunft.

3.3 Einschränkungen beim Camping

Versicherungsschutz für Schäden am Reisegepäck während des Zeltens oder Campings durch strafbare Handlungen Dritter besteht nur auf offiziellen (von Behörden, Vereinen oder privaten Unternehmern eingerichteten) Campingplätzen.

Lassen Sie Sachen unbeaufsichtigt (Definition in Ziffer 3.2) im Zelt zurück, so besteht Versicherungsschutz für Schäden durch strafbare Handlungen Dritter nur, wenn nachweislich der Schaden tagsüber zwischen 6.00 und 22.00 Uhr eingetreten und das Zelt geschlossen ist.

Wertsachen sind im unbeaufsichtigten Zelt nicht versichert. Diese Gegenstände ersetzen wir nur, sofern die Voraussetzungen gemäß Ziffer 3.2 erfüllt oder sie der Campingplatzleitung zur Aufbewahrung übergeben worden sind oder sich in einem durch Verschluss ordnungsgemäß gesicherten Wohnwagen/Wohnmobil oder in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Kraftfahrzeug nicht einsehbar auf einem offiziellen Campingplatz befinden.

3.4 Schäden durch Verlieren

Keinen Versicherungsschutz gewähren wir für Schäden durch Verlieren, Liegen, Stehen- oder Hängenlassen von Gegenständen.

3.5 Schäden durch Verschleiß

Schäden, die durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen verursacht werden (z. B. Abnutzung oder Verschleiß), sind nicht versichert.

4. Was muss bei einem Reisegepäckschaden beachtet werden (Obliegenheiten)?

Ergänzungen zu Abschnitt II. Ziffer 6.

4.1 Sicherstellung von Ersatzansprüchen gegen Dritte

Schäden an in Gewahrsam gegebenem Gepäck sowie Schäden durch nicht fristgerechte Auslieferung müssen Sie unverzüglich der aufgegebenen Stelle anzeigen und sich dies schriftlich bestätigen lassen. Uns ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen. Bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden müssen Sie das jeweilige Unternehmen nach der Entdeckung unverzüglich unter Einhaltung der jeweiligen Reklamationsfrist, spätestens innerhalb von 7 Tagen, auffordern, den Schaden zu besichtigen und zu bescheinigen.

4.2 Polizeiliche Meldung

Schäden durch strafbare Handlungen Dritter und Brandschäden müssen Sie unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle unter Einreichung eines vollständigen Verzeichnisses aller vom Schadenfall betroffenen Sachen anzeigen und sich dies schriftlich bestätigen lassen. Das der Polizei einzureichende Verzeichnis der vom Schadenfall betroffenen Gegenstände muss als Einzelauflistung gefertigt werden und auch Angaben über den jeweiligen Anschaffungszeitpunkt sowie den Anschaffungspreis der einzelnen Gegenstände enthalten. Das vollständige Polizeiprotokoll muss uns eingereicht werden.

4.3 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Abschnitt II. Ziffer 6.5.



Haben Sie Fragen zu Ihrer Versicherung?

WIR INFORMIEREN SIE GERNE.

Schadenformulare: www.hmr.de/schadenformulare

Kompetente Hilfe rund um die Uhr weltweit während Ihrer Reise.



Notruf-Service auf Reisen/Emergency service on trip

Notfall-Service
Rettungsflug/Rücktransport
24-Stunden Telefonservice

Telefon +49 40 5555-7877

Im Schadenfall wichtig für uns:

- Name des Anrufers, Urlaubsanschrift und Telefonnummer
- Welchen Versicherungsschutz haben Sie abgeschlossen?
- Ansprechpartner vor Ort (Name des Arztes, Kontaktdaten der Polizei, Adresse, Telefonnummer)
- Sachverhalt
- Reisenachweis
- Versicherungsscheinnummer

Für den Notfall:

Bitte vor Reiseantritt ausfüllen.

Produkt-Name:

Code:

Versicherungsscheinnummer:

HanseMerkur Reiseversicherung AG

Siegfried-Wedells-Platz 1
20354 Hamburg

Telefon 040 4119-1000

Telefax 040 4119-3040

E-Mail reiseinfo@hansemerkur.de
Schadenabteilung: reiseleistung@hansemerkur.de

Internet www.hmr.de

Hand in Hand ist HanseMerkur – ein Grundsatz, der sich in unseren vielfach ausgezeichneten Produkten sowie in allen Leistungsangeboten widerspiegelt. Bei uns gehen individuelle Ansprüche und die Stärke unserer Gemeinschaft Hand in Hand. Denn mit einem starken Partner an der Seite kann man mehr erreichen. Gemeinsam schaffen wir täglich die Voraussetzung für ein sicheres Leben.